

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 28. November 2019

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Absatz 2 des PetBüG M-V

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2017/00172	Der Petent beanstandet, dass die Stadt Schwerin die EU-weite Ausschreibungspflicht bei der Beschaffung von Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit nicht einhält.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da die Beschaffung von Schulbüchern von den jeweiligen Schulen der Stadt Schwerin auf Grundlage eines eigenen Budgets erfolgt, wird der EU-Schwellenwert i. H. v. 209 000 Euro nicht erreicht, eine Verpflichtung zu einer europaweiten Ausschreibung besteht somit nicht. Dabei ist es unerheblich, dass die entsprechenden Mittel - in Umsetzung des § 110 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern - zentral im Haushalt der Stadt abgebildet werden. Die Eigenbudgetierung erfolgt auf der Grundlage eines Stadtvertreterbeschlusses aus dem Jahr 2010. Dementsprechend hat die Stadt Einzelvereinbarungen mit den jeweiligen Schulleitern getroffen, denen die Budgetverantwortung für die den Schulen zugewiesenen Haushaltsmittel u. a. der Sachkonten Lernmittel sowie Lehr- und Unterrichtsmittel übertragen worden ist.
2	2017/00243	Die Petentin begehrt für ihren Sohn die Gewährung von Langzeitbesuchen in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) und beschwert sich über willkürliches Verhalten einer JVA-Bediensteten und die schleppende Antragsbearbeitung durch die JVA.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Sohn der Petentin ist der begehrte Langzeitbesuch gewährt worden. Zudem sind dem Sohn der Petentin begleitete Ausgänge zuerkannt worden. Die Entscheidung, den Antrag auf Verlegung in eine andere JVA abzulehnen, ist nicht zu beanstanden. Eine Verletzung des § 16 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei nicht ersichtlich. Die Problematik nicht bearbeiteter Anträge ist mit den Leitern der Justizvollzugsanstalten (JVAs) des Landes thematisiert worden. Im Ergebnis dessen sollen die Insassen der JVAs zukünftig die Abgabe von

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Anträgen nach eigenem Ermessen in einem „Antragsnachweisbuch“ dokumentieren können. Bei der Antragsabgabe können die Eintragungen von den Gefangenen selbst unter Aufsicht eines Bediensteten vorgenommen werden.
3	2017/00268	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise einer Ausländerbehörde, die ihrem aus Ghana stammenden Ehemann nach der Heirat einen Aufenthaltstitel verweigert.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die zuständige Ausländerbehörde ist durch das Ministerium für Inneres und Europa darüber informiert worden, dass dem Ehemann der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz zu erteilen ist. Der Landtag geht davon aus, dass der Ehemann der Petentin mittlerweile einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten hat.
4	2017/00290	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ein Landkreis entgegen der geltenden Satzung eine Ganztagsbetreuung für Kinder mit Migrationshintergrund aus Kostengründen ausschließt und bittet in diesem Zusammenhang um die Klärung konkreter Fragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Kinder mit Migrationshintergrund sind entgegen der Aussage der Petentin nicht von der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen. Sie haben wie alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben, gemäß § 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. § 4 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) einen Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbetreuung, können aber gemäß § 4 Abs. 2 KiföG M-V unter bestimmten Voraussetzungen auch ganztägig betreut werden. Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald regelt in § 6 Abs. 3 weitergehend, dass Kinder mit Migrationshintergrund auf Wunsch der Personensorgeberechtigten ganztags betreut werden sollen. Diese Soll-Regelung wurde aufgrund der besonderen Umstände im Jahr 2015 dahin gehend präzisiert, dass grundsätzlich von einer Teilzeitbetreuung ausgegangen wird. Dennoch bestand weiterhin

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>die Möglichkeit, nach Absprache mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. einer Bedarfsprüfung eine Ganztagsbetreuung zu nutzen. Soweit sich die Petentin gegen die Rückforderung des Landkreises aufgrund der unberechtigten Ganztagsbetreuung wendet, wurde hierzu zwischenzeitlich eine außergerichtliche Einigung erzielt, mit der Ratenzahlung vereinbart wurde. Des Weiteren hat der Landkreis auf seine Rückforderungen im Fall von Abschiebungen verzichtet.</p>
5	2018/00018	<p>Die Petentin, Inhaberin eines Intensiv-Pflegedienstes, schildert die nunmehr seit zwei Jahren ergebnislos verlaufenden Preisverhandlungen zu gestiegenen Personal- und Sachkosten mit den Krankenkassen und kritisiert die dadurch entstandene dauerhafte Unterfinanzierung der Pflege, wodurch Pflegedienste in ihrer Existenz bedroht werden.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.</p>	<p>Im Ergebnis eines Schiedsverfahrens konnte zwischenzeitlich eine Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt werden. Die Dauer von zweieinhalb Jahren ist jedoch völlig inakzeptabel. Hinzu kommt, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt. Hierbei ist zu beachten, dass eine ausbleibende Einigung dazu führt, dass bei gleichbleibender Kostenübernahme und steigenden Personal- und Sachkosten die Qualität der Betreuung leidet, wobei die Verantwortung für die Betreuung stets beim Unternehmen und nicht beim Kostenträger liegt. Unabhängig davon, dass die Landesregierung keine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit in Bezug auf die Vergütungsverhandlungen hat - insoweit wurde die Petition an den hierfür zuständigen Landtag Brandenburg abgegeben -, sollte sie sich angesichts der derzeit angespannten Situation in der Pflege dennoch der Problematik annehmen und prüfen, inwieweit das Land diesbezüglich auf die Kostenträger Einfluss nehmen kann. Eine hilfreiche Maßnahme könnte nach</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Auffassung des Petitionsausschusses bspw. die Einführung eines standardisierten Verfahrens sein. Zudem sollte die Ungleichheit bei der Mindeststundenvergütung überprüft werden, die derzeit darin besteht, dass die Krankenkasse Pflegediensten in den Ländern Brandenburg und Berlin eine Mindeststundenvergütung gewährt, die weit über dem durchschnittlichen Pflegesatz liegt, der für Pflegedienste in Mecklenburg-Vorpommern gilt.
6	2018/00044	Die Petentin beschwert sich, dass das Regenwasser seit Jahren durch die Neigung der Hauptstraße auf ihr Grundstück gelangt, und bittet diesbezüglich um Unterstützung, da das Haus bereits mit Schimmel und Schwamm befallen sei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gemeinde ist als Straßenbauastträgerin verpflichtet, die Straßenentwässerung ausreichend zu dimensionieren, um die Überschwemmung anliegender Grundstücke zu verhindern. Auch obliegt ihr in dieser Funktion die Reinigungspflicht für die Rinne. Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Petentin gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde dürfte hier nicht in Betracht kommen, da diese Rinne als Bestandteil der Fahrbahn anzusehen ist. Zur Vermeidung von Überschwemmungen wurde angedacht, den abgesenkten Bordstein auszutauschen. Da die Petentin das Grundstück jedoch zwischenzeitlich veräußert und der künftige Eigentümer gegenüber der Gemeinde erklärt hat, dass kein Austausch des Bordsteines nötig sei, hat sich die Angelegenheit erledigt. Der von der Petentin nunmehr geforderte Schadensersatz stellt ein zivilrechtliches Problem dar und kann somit nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein.
7	2018/00048	Die Petenten sprechen sich gegen die Ausweisung von	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land wird weiterhin seinen Beitrag zur bundesweiten Energiewende leisten und demont-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Windeignungsgebieten in verschiedenen Landkreisen aus. Des Weiteren wird das Verhalten des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern gegenüber den Gemeinden kritisiert.		sprechend am Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land festhalten, wobei ein ausreichender Schutz von Mensch und Natur gewährleistet wird. Für die Ausweisung der Windeignungsgebiete sind die kommunal getragenen regionalen Planungsverbände zuständig, sodass die Bedingungen und Interessen vor Ort Berücksichtigung finden können. Allerdings sind die Planungsverbände an Vorgaben für den Planungsprozess und die Abwägung gebunden, sodass bspw. ausgeschlossen ist, dass bestimmte Bereiche von vornherein nicht in die Planung einbezogen werden. Auf die Entscheidungen der regionalen Planungsverbände hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung keinen Einfluss. Die Prüfung der Konzepte seitens des Ministeriums beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit.
8	2018/00053	Die Petentin kritisiert den Anschluss ihres Mehrfamilienhauses an den öffentlichen Straßenverkehr. Insbesondere störe sie, dass ein einst geplanter Radweg in das Dorf nicht gebaut wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Neubaus der Bundesstraße B 96 ist auch die Lage der L 30 in der Höhe verändert worden. In diesem Zuge musste auch die Grundstückszufahrt zum Haus der Petentin an die veränderte Höhenlage angepasst werden. Diese Änderung ist mit einer regelkonformen Längsneigung vollzogen worden. Hierzu ist im Vorfeld des Neubaus der Straße auch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Dabei ist der Petentin die Gelegenheit gegeben worden, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Hierbei hat sie nur die Lärm- und Schallschutzuntersuchungen beanstandet und Sichtschutzmaßnahmen gefordert, aber keine Einwände zu den Veränderungen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				an der Grundstückszufahrt erhoben. Zudem ist es beabsichtigt, den geplanten Radweg zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Lückenschlusses zwischen Samtens und Garz zu realisieren. Entsprechende Vorbereitungen sind während des Neubaus der Bundesstraße bereits vorgenommen worden. Die Petentin ist außerdem darauf hingewiesen worden, dass die Durchführung des Winterdienstes auf der als Sondernutzung genehmigten Grundstückszufahrt durch das Land nicht realisiert werden kann, sondern die Petentin für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen hat. Die Petentin hat für den Flächenverkauf schon einen Abschlag vom Kaufpreis erhalten. Die noch ausstehende Kaufpreissumme wird noch in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren ermittelt.
9	2018/00064	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise eines Jugendamtes. Insbesondere sei es zu massiven Verstößen gegen das Datenschutzgesetz, Beihilfe zum Betrug, Unterlassung im Amt und Falschaussagen sowie Verleumdungen gekommen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Im Ergebnis der Prüfung haben sich die Vorwürfe des Petenten sowohl gegen das Gericht als auch gegen das Jugendamt nicht bestätigt. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt, die ein rechts- oder dienstaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen.
10	2018/00067	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise eines Amtsgerichts, der Betreuungsbehörde, der Stadtverwaltung, des Grundsicherungsamtes sowie der Bundesagentur für Arbeit und begehrt die Beseitigung der von ihm aufgezeigten Missstände.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Darüber hinaus wird ein Schreiben an die Stadt gerichtet.	Sofern der Petent sich über die Arbeitsweise von Richtern und Mitarbeitern des Gerichtes beschwert, kann eine Dienstpflichtverletzung bzw. fehlerhafte Bearbeitung nicht festgestellt werden. Die Geschäftsstelle hat die Anträge des Petenten wie gewünscht protokolliert. Darüber hinaus fehlte es an eindeutigen Anträgen des Petenten auf Prozesskostenhilfe. Hinsichtlich der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>kritisierten Arbeitsweise des Sozialamtes ist festzustellen, dass der fallzuständige Mitarbeiter im Rahmen des Antrages auf Verhinderungspflege in die Ermittlungen zum notwendigen Bedarf von Anfang an eingebunden war und die Leistungen bei entsprechendem Bedarf damit jederzeit hätten bewilligt werden können. Anhaltspunkte hierfür haben sich jedoch nicht ergeben, sodass eine Zusicherung gemäß § 34 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch nicht erfolgt ist. Auch die Anträge auf Hilfsmittel zur Pflege wurden fristgerecht beschieden und entsprechende Rechnungen ausgeglichen. Zur Kritik des Petenten an der Arbeitsweise der Betreuungsbehörde wird zunächst festgehalten, dass sich diese bei der Betreuerauswahl aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen an den „Empfehlungen für Betreuungsbehörden“ des Deutschen Städtetages orientiert. Auf die Beschwerde des Petenten hat die Behörde sachlich und nachvollziehbar reagiert, die Auffassung der Mitarbeiterin überprüft und anschließend eine Entscheidung im Sinne des Petenten getroffen. Kritisch angemerkt wird jedoch, dass der Ablauf von drei Monaten von der Antragstellung bis zu einem ersten sachverhaltsaufklärenden Gespräch mit den Betroffenen keineswegs akzeptabel ist. Insgesamt kommt der Landtag zu der Auffassung, dass darüber hinausgehend Rechtsverstöße der Behörden, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten gebieten, nicht erkennbar sind.</p>
11	2018/00077	Der Petent macht auf eine künstliche An-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der Entfernung des Biberdammes zum Grundstück des

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		<p>stauung und einen mindestens 20 m breiten Biberdamm beim Mühlenbach aufmerksam, die zu einem erhöhten Schichtwasser- bzw. Grundwasserstand im Gemeindebereich führen.</p>		<p>Petenten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der durch den Biberdamm entstandene künstliche Wasserstau zu einer Erhöhung des Grundwasserstandes am Grundstück des Petenten geführt hat. Durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband wird aber in Zusammenarbeit mit dem Bibermanagementbeauftragten in Abständen geprüft, ob Veränderungen am Biberdamm vorgenommen werden müssen, um im Rahmen der Gewässerunterhaltung den Wasserabfluss zu gewährleisten oder Beeinträchtigungen der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern. Hierbei werden auch regelmäßig Kontrollen an der Fischaufstiegsanlage in Bezug auf deren Funktionsfähigkeit durchgeführt. Sollten dabei Defizite festgestellt werden, sind bauliche Veränderungen zu überprüfen. Zudem werden, wie von dem Petenten begehrt, durch den Wasser- und Bodenverband Pflegemaßnahmen an den angrenzenden Grünlandflächen vorgenommen.</p>
12	2018/00115	<p>Der Petent bittet um Verlegung in den offenen Vollzug einer anderen Justizvollzugsanstalt.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Der Petent ist mittlerweile zu seinem zwei Drittel-Termin aus der Justizvollzugsanstalt (JVA) entlassen worden. Während seiner Haftzeit hat er sich überwiegend im offenen Vollzug befunden. Der Antrag auf Verlegung in eine andere JVA ist nicht weiterverfolgt worden, da sich der Petent zwischenzeitlich um eine andere Arbeit in räumlicher Nähe zur JVA bemüht hatte.</p>
13	2018/00120	<p>Der Petent fordert die zeitnahe Zahlung des ihm 2015 zugesicherten Vertrauenscha-</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die Stadt hat dem Petenten mittlerweile den begehrten Entschädigungsbescheid zugestellt. Danach wird der Petent eine Ent-</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		dens sowie die Schadensregulierung für das Entsorgen zweier Treppen durch das Bauamt.		schädigung für den Vermögensnachteil erhalten, der im Zusammenhang mit der Aufhebung einer denkmalrechtlichen Abbruchgenehmigung bei ihm entstanden ist. Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) als Haftpflichtversicherer der beklagten Stadt hat die Erstattungsanträge des Petenten für die Entsorgung der Treppen abgelehnt. Eine Einflussnahme des Landtages auf die Entscheidung des KSA besteht nicht. Soweit der Haftpflichtversicherer nach Vorlage weiterer Unterlagen an seiner ablehnenden Entscheidung festhalten sollte, ist der Rechtsweg zu beschreiten.
14	2018/00134	Der Petent begehrt den Erhalt des Studienkollegs der Universität Greifswald.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dem Antrag der Universität Greifswald auf Schließung des Studienkollegs nach Anhörung aller Hochschulen des Landes zwischenzeitlich zugestimmt, da mit den hierfür bereitgestellten Mitteln der gewünschte Effekt, mehr ausländische Studenten für die Universität Greifswald zu gewinnen, nicht erzielt werden konnte. Die Mittel sollen nunmehr für andere Aufgaben der Hochschulen im Bereich der Internationalisierung genutzt werden. Konkrete Maßnahmen wurden noch nicht getroffen. Die kritischen Anmerkungen und Vorschläge des Petenten sind geeignet, in die Überlegungen einbezogen zu werden.
15	2018/00135	Die Petenten beschwerten sich über Wasserabrechnungen für ein Gartenhäuschen und das Verhalten des Leiters des Wasserzweckverbandes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gebührenbescheide über die Grundgebühr von Wasser und Abwasser für das Grundstück und das Kleingartengrundstück der Petenten sind rechtmäßig. Die Gebührenbescheide beziehen sich ausdrücklich auf die Zahlung der Grundgebühr und nicht auf den

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verbrauch. Eine ordnungsgemäße Abmeldung des Wasseranschlusses des Grundstücks wurde nicht vorgetragen, sodass die Zahlung der Grundgebühr nicht entfällt. Zudem wurde am 17.02.2015 die Wassermesseinrichtung ausgetauscht, wobei die Mieterin der Petenten als Geschäftsinhaberin dem Monteur den Zugang ermöglicht hat. Ein Fehlverhalten des Geschäftsführers des Zweckverbandes ist nicht ersichtlich.
16	2018/00142	Die Petenten fordern Änderungen im Bereich der Weiterbildungen von Lehrern zur Inklusion.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land hält an seinem Ziel fest, die Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023 umzusetzen. Die Umsetzung soll schrittweise und mit Augenmaß erfolgen. Hierzu bedarf es neben der Schaffung entsprechender Bedingungen an den Schulen auch einer Fortbildung der Lehrkräfte. Zudem ist eine erfolgreiche Umsetzung der inklusiven Beschulung nur im Dialog mit den betroffenen Lehrkräften möglich. Die Fortbildungsveranstaltungen am Nachmittag eines Unterrichtstages, am Wochenende oder ggf. in den Ferien durchzuführen, ist angesichts der monatlich stattfindenden Termine und zwecks Vermeidung von Unterrichtsausfall sinnvoll und zumutbar. Eine Erleichterung könnte insoweit geschaffen werden, indem für die Fortbildungsveranstaltungen auch Webinare genutzt werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat zugesichert, dass es im Rahmen der vorgesehenen Überarbeitung der ESF-Förderrichtlinie darauf hinwirkt, die Voraussetzungen für die Anerkennung von Webinaren zu schaffen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
17	2018/00149	Die Petenten beschwerten sich über die Vorgehensweise bei der Organisation der Pflichtweiterbildung zur Inklusion.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land hält an seinem Ziel fest, die Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023 umzusetzen. Die Umsetzung soll schrittweise und mit Augenmaß erfolgen. Hierzu bedarf es neben der Schaffung entsprechender Bedingungen an den Schulen auch einer Fortbildung der Lehrkräfte. Zudem ist eine erfolgreiche Umsetzung der inklusiven Beschulung nur im Dialog mit den betroffenen Lehrkräften möglich. Die Fortbildungsveranstaltungen am Nachmittag eines Unterrichtstages, am Wochenende oder ggf. in den Ferien durchzuführen, ist angesichts der monatlich stattfindenden Termine und zwecks Vermeidung von Unterrichtsausfall sinnvoll und zumutbar. Eine Erleichterung könnte insoweit geschaffen werden, indem für die Fortbildungsveranstaltungen auch Webinare genutzt werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat zugesichert, dass es im Rahmen der vorgesehenen Überarbeitung der ESF-Förderrichtlinie darauf hinwirkt, die Voraussetzungen für die Anerkennung von Webinaren zu schaffen.
18	2018/00158	Der Petent begehrt die Übernahme der Beförderungskosten durch den Landkreis für Schüler, die eine örtlich unzuständige Schule besuchen. Diesbezüglich fordert er eine Änderung der rechtlichen Grundlagen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Laut § 113 Abs. 2 Nr. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern beschränkt sich die Pflicht der öffentlichen Beförderung auf Schüler, die die örtlich zuständige Schule besuchen. Für Schüler einer örtlich nicht zuständigen Schule besteht die Möglichkeit, die öffentliche Schülerbeförderung kostenlos zu nutzen, sofern diese eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt hingegen nicht. Die Landkreise

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>können weitere über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehende Regelungen treffen. Hiervon hat der Landkreis mit der 4. Satzungsänderung der Schülerbeförderungssatzung zwischenzeitlich Gebrauch gemacht und eine Kostenerstattung auch für Schüler einer örtlich nicht zuständigen Schule eingeführt. Allerdings setzt diese die Nutzung öffentlicher Linienverkehrsmittel voraus. Aufgrund dessen profitiert der Petent hiervon nicht. Auf die freiwilligen Leistungen des Landkreises hat der Landtag jedoch keinen Einfluss. Eine Änderung des Schulgesetzes entsprechend der Forderung des Petenten lehnt der Landtag nach wie vor ab. Insoweit wird auf die Begründung zur Schulgesetzänderung auf der Landtagsdrucksache 5/1770 verwiesen.</p>
19	2018/00170	Der Petent begehrt für die vom Jobcenter geforderte Rückzahlung von ALG-II-Leistungen Ratenzahlung und bittet diesbezüglich um Unterstützung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Petenten begehrten Ratenzahlungen wurden bewilligt. Eine Aufrechnung mit laufenden ALG-II-Leistungen erfolgte entgegen der Annahme des Petenten ebenso wenig wie eine Verrechnung mit der Altersrente, die der Petent seit November 2018 erhält. Vielmehr ergab sich hier ein Erstattungsanspruch des Jobcenters aufgrund der für diesen Monat bereits überwiesenen ALG-II-Leistungen.
20	2018/00171	Der Petent beschwert sich über das Agieren verschiedener Behörden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 08.11.2017 bestätigt, dass der Petent keinen Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung eines Wohnhauses mit drei Ferienwohnungen hat. Auch das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde in Bezug auf eine Bauvoranfrage zur Errichtung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				eines Camping- und Caravanstellplatzes sowie die Versagung einer Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Containern ist nicht zu beanstanden. Zudem ist der Mutter des Petenten bei dem durchgeführten Flurneuerungsverfahren der Bodenordnungsplan bekanntgegeben worden. Hierbei hat sie keine Einwände gegen den Plan vorgebracht und durch die Unterzeichnung einer Rechtsmittelverzichtserklärung ihre Zustimmung zum Plan erklärt, mit dem sie wertgleich für ihre eingebrachten Grundstücke abgefunden worden ist. Eine Aufhebung der einzuziehenden Gerichtskosten kann nur durch das zuständige Gericht angeordnet werden. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.
21	2018/00186	Die Petentin fordert, den Breitbandausbau schnellstmöglich durchzuführen, um auch in ihrer Gemeinde internetfähiges Wirtschaften zu ermöglichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Wohnort der Petentin soll im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus an das Breitbandnetz angeschlossen werden. Mittlerweile ist ein Unternehmen durch den Landkreis ausgewählt worden, das mit der Umsetzung des Vorhabens beginnen soll. Ein Termin für den Baubeginn steht derzeit noch nicht fest. Auf die Entscheidung des Telekommunikationsunternehmens, die Telefonanschlüsse auf IP-Telefonie umzustellen, kann das Land Mecklenburg-Vorpommern keinen Einfluss nehmen. Der Petentin ist empfohlen worden, sich bei Problemen mit dem Anschluss an die zuständige Bundesnetzagentur zu wenden.
22	2018/00193	Die Petentin fordert den Erhalt diverser Kleingartenanlagen in einer Stadt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbst-	Dem Land Mecklenburg-Vorpommern ist es bewusst, dass das Kleingartenwesen einen wichtigen gesellschaftlichen Stellenwert einnimmt. Um dieser

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			verwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Funktion gerecht zu werden, hat und wird die Stadt verschiedene Konzepte zur Entwicklung des städtischen Kleingartenwesens erarbeiten, die die Grundlage für die weitere Bauleitplanung und Abwägung der öffentlichen sowie privaten Belange bilden. Hierbei entscheidet die Stadt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit und basierend auf den durchgeführten Untersuchungen, in welchen Bereichen der Bestand der vorhandenen Kleingartenanlagen gesichert werden muss. In diesem Zusammenhang ist es nicht vorgesehen, dass seitens der Landesregierung bestimmte Zielsetzungen vorgegeben werden.
23	2018/00194	Die Petentinnen beschweren sich darüber, dass der Landkreis die Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung eingestellt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Seit April 2019 kommt der Landkreis den Petentinnen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen dadurch entgegen, indem Grundsicherungsleistungen wieder auf das Bankkonto der Petentinnen überwiesen werden. Nach Würdigung der dem Landtag vorliegenden Informationen ergeben sich insoweit und auch bezüglich der weiteren Beschwerdepunkte keine Anhaltspunkte für ein rechts- bzw. zweckwidriges Verhalten des Fachdienstes Soziales. Der Fachdienst bietet den Petentinnen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zudem regelmäßig Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Probleme an. Hierzu bedarf es allerdings der entsprechenden Mitwirkung der Petentinnen.
24	2018/00196 ¹	Der Petent spricht sich gegen die Ausweisung von Windenergiegebieten im	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land wird weiterhin seinen Beitrag zur bundesweiten Energiewende leisten und dementsprechend am Ziel des Ausbaus

¹ Der Petition 2018/00196 wurden 259 weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Amtsbereich Löcknitz-Penkun aus.		der erneuerbaren Energien im Land festhalten, wobei ein ausreichender Schutz von Mensch und Natur gewährleistet wird. Für die Ausweisung der Windeignungsgebiete sind die kommunal getragenen regionalen Planungsverbände zuständig, sodass die Bedingungen und Interessen vor Ort Berücksichtigung finden können. Allerdings sind die Planungsverbände an Vorgaben für den Planungsprozess und die Abwägung gebunden, sodass bspw. ausgeschlossen ist, dass bestimmte Bereiche von vornherein nicht in die Planung einbezogen werden. Auf die Entscheidungen der regionalen Planungsverbände hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung keinen Einfluss. Die Prüfung der Konzepte seitens des Ministeriums beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit.
25	2018/00198 ²	Die Petenten fordern diverse Änderungen in dem Bereich der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagesstätten.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Nach der derzeitigen Umsetzung der beschlossenen Elternentlastung wird das Land den Fokus auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fachkräfte, Einrichtungsträger und Tagespflegepersonen und somit der Betreuungsqualität legen. Die von den Petenten geäußerte Kritik und vorgebrachten Anregungen sind geeignet, in die Überlegungen mit einbezogen zu werden.
26	2018/00199	Der Petent begehrt den Kontakt zu seinen Enkelkindern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die personensorgeberechtigte Kindesmutter lehnt den Umgang des Petenten mit seinen Enkelkindern ab. Das Jugendamt ist

² Der Petition 2018/00198 wurden zwei weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nicht berechtigt, den Umgang zu erzwingen. Hierfür bedarf es vielmehr einer gerichtlichen Klärung, die der Petent auch angestrebt hat. Das Jugendamt kann lediglich beratend und unterstützend tätig sein. Den Antrag des Petenten, den Umgang gerichtlich regeln zu lassen, hat das Familiengericht abgewiesen. Dem Landtag ist es verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen.
27	2018/00205	Die Petenten beschwerten sich über die Zustände an einer Gesamtschule, da aufgrund fehlender Lehrkräfte und hoher Krankenstände die schulische Ausbildung nicht mehr gewährleistet werden könne.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In den ersten Monaten des Schuljahres 2018/2019 gab es aufgrund von Langzeiterkrankungen, kurzfristigen Erkrankungen sowie sich verlängernden Krankschreibungen erhöhten Unterrichtsausfall, der im Schuljahr 2017/2018 dennoch - entgegen der Darstellung der Petenten - mit 1,9 % im Vergleich zu anderen Schulen im unteren Teil der Ausfallquote lag. Die Schule und das Schulumt waren ständig in Kontakt, um nach Lösungen zu suchen. Parallel dazu wurden fortlaufend Vorsorgestellen ausgeschrieben, deren Besetzung sich mangels Interessenten jedoch schwierig gestaltete. Zur Verbesserung der Situation wurden zwischenzeitlich weitere Lehrkräfte eingestellt. Zudem werden die geplanten ESF-Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte dieser Schule bis auf Weiteres ausgesetzt.
28	2018/00208	Der Petent fordert das Verbot von Nutztiertransporten in die EU-Staaten und Drittländer.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Zudem ist die Petition an das Europäische Parlament abzugeben.	Lebendtiertransporte über lange Strecken, insbesondere über Staatsgrenzen hinweg, sind für die Tiere besonders belastend. Ein vom Petenten gefordertes generelles Verbot von Tiertransporten über Langstrecken ist jedoch mit dem geltenden EU-Recht unvereinbar, da die Warenverkehrsfreiheit den euro-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>päischen Binnenmarkt schützt und einzelnen Mitgliedstaaten Beschränkungen des Warenverkehrs untersagt. Dabei enthält jedoch die Verordnung (EG) Nr.1/2005 Bestimmungen zum Schutz der Tiere bei langen Transporten, deren Einhaltung und Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt überwacht wird. Zudem haben sich die Landesminister der Agrarressorts im Rahmen der im Oktober 2018 durchgeführten Agrarministerkonferenz für eine Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr.1/2005 dahin gehend ausgesprochen, die Anzahl und Länge der Lebendtiertransporte zu verringern. Da es sich bei der EU-Verordnung um eine der Entscheidungskompetenz des Landes sowie des Bundes entzogene gemeinschaftsrechtliche Regelung handelt, ist die Petition zudem an das Europäische Parlament abzugeben.</p>
29	2018/00213	<p>Die Petenten fordern die Landesregierung auf, verschiedene Maßnahmen zu entwickeln, um der Kinder- und Jugendarmut zu begegnen und eine chancengleiche Entwicklung für alle zu ermöglichen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Der Sozialausschuss hat die Forderungen des Petenten in die Beratungen zum Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern einbezogen, sodass diese eine Grundlage für die Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf gebildet haben. Ein Teil der Forderungen wurde mit der zwischenzeitlichen Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag berücksichtigt. Eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses ist derzeit aufgrund der fehlenden Fachkräfte nicht umsetzbar, wird aber langfristig angestrebt. Das Land hat dementsprechend bereits Maßnahmen wie die Einführung einer praxisbegleitenden Ausbildung ergriffen, um den</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zukünftig erforderlichen Fachkräftebedarf sicherzustellen.
30	2018/00214	Der Petent bittet für eine Dritte um Überprüfung und Aufklärung widersprüchlicher Aussagen der Ärztekammer, der Ärzteversorgung und eines Gutachters.	Von der Behandlung der Petition [§ 2 (1) PetBüG] oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 (2) PetBüG) wird abgesehen.	Mit der Petition wird eine Aufklärung unterschiedlicher Aussagen der Prozessparteien in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bezweckt. Diese Aufklärung ist Aufgabe des Gerichtes. Ein Eingriff des Landtages verbietet sich aus verfassungsrechtlichen Gründen. Zudem wird festgestellt, dass nach der vom Petenten angezweifelten Entziehung des Gutachtauftrages ein Gutachten sowie nachfolgend ein weiteres Gutachten erstellt worden sind. Eine Überprüfung und Bewertung gerichtlicher Entscheidungen ist dem Landtag ebenfalls verwehrt. Im Handeln der Ärztekammer ist kein Rechtsverstoß erkennbar. Die Ärztekammer ist berechtigt, das Kammermitglied in Fragen der Berufsausübung zu beraten. Einer Dokumentation und Archivierung der Beratung bedarf es nicht.
31	2018/00218	Der Petent fordert in Anlehnung an die mit dem Pakt für Sicherheit und Ordnung beschlossenen Änderungen der Beförderungsmöglichkeiten für Polizeivollzugsbeamte eine analoge Regelung für Justizvollzugsbeamte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Da im Polizeivollzugsdienst andere laufbahnrechtliche Rahmenbedingungen existieren, können keine Vergleiche zu den Beförderungsmöglichkeiten im Justizvollzugsdienst gezogen werden. Aber auch im Justizvollzugsbereich werden kontinuierlich Beförderungsausschreibungen durchgeführt. Seitens des Justizministeriums ist es geplant, den Justizvollzugsdienst in Bezug auf die besoldungs- und laufbahnrechtlichen Regelungen sowie die Dienstpostenbewertungen weiterzuentwickeln.
32	2018/00219	Der Petent fordert, analog zu den Polizeivollzugsbeamten die Wechselschichtzulage auch für die	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Den Bediensteten des Justizvollzugs ist wie den Beamten der Landespolizei eine erhöhte Wechselschichtzulage auf 150 Euro im Monat gewährt

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Justizvollzugsbeamten zu gewähren und die besonderen Erschwernisse für die Justizvollzugsbeamten in einem neuen Zulagensystem zu berücksichtigen.		worden.
33	2018/00221	Die Petentin fordert u. a. eine Änderung der Fachkraft-Kind-Relation zugunsten kleinerer Gruppen in Kindertageseinrichtungen sowie eine stärkere finanzielle Unterstützung der Kita-Träger.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Nach der derzeitigen Umsetzung der beschlossenen Elternentlastung wird das Land den Fokus auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fachkräfte, Einrichtungsträger und Tagespflegepersonen und somit der Betreuungsqualität legen. Die von den Petenten geäußerte Kritik und vorgebrachten Anregungen sind geeignet, in die Überlegungen mit einbezogen zu werden.
34	2018/00232	Die Petenten stellen mehrere Forderungen auf, um die Situation in den Kinderbetreuungseinrichtungen zu verbessern. So begehren sie eine Änderung des Personalschlüssels sowie der Vergütung und eine verbesserte Ausstattung der Einrichtungen mit finanziellen Mitteln. Zudem soll die Ausbildung von Fachkräften weiter vorangetrieben werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Zusammenarbeit zwischen den Fachministerien und den Trägern der Ein-	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Nach der derzeitigen Umsetzung der beschlossenen Elternentlastung wird das Land den Fokus auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fachkräfte, Einrichtungsträger und Tagespflegepersonen und somit der Betreuungsqualität legen. Die von den Petenten geäußerte Kritik und vorgebrachten Anregungen sind geeignet, in die Überlegungen mit einbezogen zu werden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		richtungen kritisiert.		
35	2018/00236	Der Petent begehrt Unterstützung dahin gehend, dass ungenutztes Gartenland durch seinen Verein genutzt werden kann, um Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Pferdesports zu schaffen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Durch die zuständige Stadt ist am 21.02.2019 ein formeller Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden, der mittlerweile auch amtlich bekannt gegeben worden ist. Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes, damit es dem Verein des Petenten weiterhin möglich ist, Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Pferdesports zu schaffen. Zur Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens hat der Verein eine Erklärung abgegeben. Hiernach ist eine Finanzierung des Projektes abgesichert. Sofern bei der weiteren Umsetzung der Bauplanung Probleme auftreten sollten, kann sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss wenden.
36	2018/00238	Der Petent befürchtet, dass die Umsetzung der EU-Verordnung zum Datenschutz negative Folgen auf die Entwicklung der Gesellschaft haben könnte. Er fordert daher einen Stopp der Umsetzung und begehrt eine Änderung der Verordnung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nachdem die Petition mit der Bitte um Stellungnahme an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet worden war, ist dieser in einen konstruktiven Dialog mit dem Petenten eingetreten, in dessen Verlauf die Petition einvernehmlich für erledigt erklärt wurde, wobei die Hinweise des Petenten bei der Evaluierung der Datenschutzgrundverordnung Berücksichtigung finden sollen.
37	2018/00242	Der Petent fordert die Schaffung von mehr Stellen beim Landesarchiv in Greifswald, um einen besseren Zugang zum Archiv zu gewährleisten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten geschilderten Probleme sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bekannt. Zwischenzeitlich wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Ein Großteil der Bestände und die Aufgabe der Sicherungsverfilmung werden verlagert. Zudem ist eine gemeinsame Unterbringung des Landesarchivs mit dem Stadtarchiv

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				geplant. Seit März 2019 steht dem Landesarchiv eine zusätzliche Mitarbeiterin zur Verfügung.
38	2018/00246	Der Petent fordert, dass ihm eine durch die Stadt zugesagte Förderung ausgezahlt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Unabhängig davon, dass eine nachträgliche Förderung des bereits realisierten Bauvorhabens aus förderrechtlichen Gründen ohnehin nicht zulässig ist, wird festgestellt, dass das seinerzeit zuständige Ministerium die von der Stadt beantragte Zustimmung rechtmäßig abgelehnt hat, da die Voraussetzungen nach A 2.2 der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht erfüllt waren. Im Übrigen entscheidet die Stadt in eigener Zuständigkeit über den Einsatz der ihr begrenzt zur Verfügung gestellten Städtebaufördermittel. Gleiches gilt für eigene Mittel sowie anderweitige Fördermittel. Auch der an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege gerichtete Antrag auf Zuwendung für die Erhaltung von Denkmälern im ländlichen Raum wurde aufgrund der Vielzahl der Förderanträge und der geringen Bewertung des Antrages rechtskräftig abgelehnt. Eine wie vom Petenten angeführte Zusicherung der Stadt im verwaltungsrechtlichen Sinne bestand nicht, da es für die Wirksamkeit einer Zusicherung der Schriftform bedarf (§ 38 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern). Diese liegt hier nicht vor. Zusammenfassend sind Rechtsverstöße der Stadt nicht ersichtlich.
39	2018/00250	Die Petentin kritisiert, dass das zuständige Amt die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsge-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Zudem ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Gemäß § 15 b Abs. 3 BAföG endet die Ausbildung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnittes bestanden wurde. Sofern ein Abschlusszeugnis

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		setz (BAföG) für Juli 2017 zurückgefordert hat, obwohl sie sich zu dem Zeitpunkt noch in der Ausbildung befunden hat.		erteilt wird, ist das Datum des Zeugnisses maßgebend, das im vorliegenden Fall mit dem 28.06.2017 vermerkt ist. Der Schulvertrag und der Tag der Zeugnisübergabe finden nach den rechtlichen Vorgaben hingegen keine Berücksichtigung. Demnach erfolgte die Rückforderung für den Monat Juli 2017 rechtmäßig. Da wie im konkreten Fall die Differenz zwischen Ausbildungsende nach dem BAföG einerseits und nach dem Schulvertrag andererseits zu einer finanziellen Lücke - die hier aufgrund des für den Monat Juli 2017 erhobenen Schulgeldes noch verstärkt wird - führen kann, sollte der Deutsche Bundestag eine Änderung des § 15 b BAföG prüfen.
40	2018/00254	Der Petent fordert die Einführung einer „neutralen“ Bewerbung im öffentlichen Dienst, um Diskriminierungen bei Einstellungsverfahren zu vermindern. Zudem sollen Regelungen erlassen werden, sodass auch private Unternehmen dieses Bewerbungsverfahren einführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das bisherige Bewerbungsverfahren für die Stellenauswahl in der Landesverwaltung ist bereits diskriminierungsfrei und erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes. Es werden ausschließlich die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers berücksichtigt. Dieses qualifikationsorientierte Verfahren ist gleichermaßen dazu geeignet, strukturellen Ungleichheiten entgegenzuwirken, wie das anonymisierte Verfahren. Zudem kann der Bewerber bei Verdacht einer Ungleichbehandlung Rechtsmittel gegen die Auswahlentscheidung einlegen und das Verfahren gerichtlich überprüfen lassen. Für den Landtag besteht daher kein Anlass, das praktizierte Verfahren zu ändern.
41	2018/00269	Die Petenten beschwerten sich über Geruchsbelästigungen, die von einer	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach einer genehmigten Instandsetzung wurde die Altanlage, die von 2014 bis 2017 außer Betrieb war, im Dezem-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Schweinemastanlage ausgehen und beklagen diesbezüglich die ausbleibende Unterstützung der Stadt und des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt.		ber 2017 wieder in Betrieb genommen. Der nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) empfohlene Mindestabstand zum Wohnhaus der Petenten wird eingehalten. Auf die im Juni 2018 eingegangene Geruchsbeschwerde führte das für die Überwachung der Anlage zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) gemeinsam mit Vertretern der unteren Wasserbehörde, des Landesamtes für Gesundheit und Soziales und des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern eine Vor-Ort-Kontrolle durch, bei der kein über den üblichen „Platzgeruch“ hinausgehender Gestank wahrgenommen werden konnte und der ordnungsgemäße Betrieb der Schweinemastanlage einschließlich der Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage festgestellt wurde. Auch zwei weitere Vor-Ort-Kontrollen bestätigten diese Feststellungen. Das StALU hat die Petenten jedoch weiterhin zu einer konstruktiven Mitarbeit ermutigt und in Aussicht gestellt, dass auch künftig eingehende Geruchsbeschwerden unverzüglich vor Ort überprüft werden.
42	2018/00270	Der Petent begehrt die Beantragung einer Richteranklage durch den Landtag gemäß Art. 77 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Landtag ist zu der Auffassung gelangt, dass den Ausführungen des Petenten keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind, die die Einleitung einer Richteranklage rechtfertigen.
43	2018/00271	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Haushalt ab März 2019 keinen Internetzugang mehr hat und fordert eine	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem zuständigen Telekommunikationsunternehmen sind die Probleme der Petentin bekannt gewesen. Diese wurden mittlerweile behoben, sodass der Petentin wieder ein Internetzugang zur

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Lösung des Problems.		Verfügung steht. Die Petentin ist darauf hingewiesen worden, dass sie sich bei künftigen Unregelmäßigkeiten auch an die zuständige Bundesnetzagentur wenden kann, da das Land Mecklenburg-Vorpommern nur bedingt Einfluss auf die bestehenden Telekommunikationsstrukturen nehmen kann. Zudem befindet sich der Wohnort der Petentin in einem geförderten Breitbandausbauprojekt. Hierbei hat die Petentin die Möglichkeit, sich an das Glasfasernetz anschließen zu lassen.
44	2018/00275	Der Petent kritisiert die Kurabgabepflicht, die auch für Personen gilt, die z. B. im gleichen Landkreis wohnen und trotzdem als „ortsfremd“ gelten. Er fragt, ob diese Regelung allgemein gegen Art. 11 Abs. 2 Grundgesetz verstoße.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Obwohl der Wortlaut des § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie der kritisierten Satzungen eine Kurabgabepflicht in den vom Petenten benannten Fällen statuiert, sind nach den Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Europa die Satzungen sowie § 11 KAG M-V einschränkend dahin gehend auszulegen, dass eine Kurabgabe nur dann zu erheben ist, wenn die Abgabepflichtigen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können. Wie vom Ministerium zugesichert, sollte daher im Zuge der Umsetzung der aktuellen Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern neben der Änderung des Kurortgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auch eine Anpassung des § 11 KAG M-V erfolgen, um den Wortlaut und die Anwendung des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen und um die Abgabebetriebe, insbesondere die Abgabepflicht für Tagesgäste, zu überprüfen.
45	2018/00276	Der Petent beantragt, dass die der Reli-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen,	Die Erstverleihung der Rechte einer Körperschaft des öffent-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		<p>gionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Mecklenburg-Vorpommern verliehene Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aberkannt, entzogen oder zurückgenommen wird.</p>	<p>weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>lichen Rechts an die Zeugen Jehovas und damit die Bildung der Rechtspersönlichkeit erfolgte im Jahr 2006 in Berlin, nachdem das Land Berlin in einem mit den Zeugen Jehovas geführten Rechtsstreit unterlegen war. Das Oberverwaltungsgericht Berlin hatte mit Urteil vom 24.03.2005 sämtliche Voraussetzungen des Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung i. V. m. Art. 140 Grundgesetz für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere auch die Rechtstreue der Religionsgemeinschaft, bejaht. Da sich in keinem Bundesland eine Erkenntnislage ergab, mit der über Einzelfälle hinausgehend eine mangelnde Rechtstreue der Zeugen Jehovas angenommen werden konnte, erfolgte in der Folgezeit in allen 15 weiteren Bundesländern die Zweitverleihung, mit der die Wirkung der hoheitlichen Befugnisse bzw. der Körperschaftsrechte für die jeweiligen Bundesländer anerkannt wurden. Neue Tatsachen, die bei der gerichtlichen Bewertung der Rechtstreue bzw. bei der Zweitverleihung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2010 noch nicht bekannt waren, sind nicht ersichtlich, sodass auch kein Widerruf der Verleihungsurkunde gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Betracht kommt.</p>
46	2018/00281	<p>Der Petent fordert, dass alle Schüler kostenlos Essen bekommen und den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Sowohl die Schulverpflegung als auch ein Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegen in der Zuständigkeit der Kommunen, die eigenverantwortlich über Zuschüsse für die Schulspeisung und die Schülerbeförderung entscheiden. Das</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Land ist lediglich Aufgabenträger für den Schienenpersonen-nahverkehr. Eine für Schüler kostenlose Nutzung des ÖPNV bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Finanzbedarf für das Land und die Kommunen, der nur zulasten anderer Projekte und Maßnahmen aufzubringen wäre. Eine kostenlose Schülerbeförderung ist daher derzeit nicht vorgesehen.
47	2018/00282	Die Petentin kritisiert die in den 90er-Jahren vorgenommene Eingruppierung ihrer Ausbildung, die sich nun auf ihre Altersrente auswirkt. Zudem begehrt sie eine Überprüfung der beantragten Versorgungsleistungen für Angehörige ehemaliger politischer Häftlinge aus der DDR-Zeit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Anträge der Petentin auf Hinterbliebenenversorgung nach § 22 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz wurden rechtmäßig abgelehnt, da die Petentin die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Bezüglich der Beschwerde der Petentin über eine unkorrekte Eingruppierung ihrer beruflichen Tätigkeit besteht keine Zuständigkeit des Landtages. Der Petentin wurde insoweit empfohlen, sich an ihren Rentenversicherungsträger zu wenden, der wiederum den Sachverhalt im Zusammenwirken mit dem früheren Arbeitgeber aufklären kann.
48	2018/00283	Die Petenten kritisieren die Benennung des Integrationsförderrates als maßgeblichen Interessenvertreter für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern. Dies behindere die Mitwirkung bei der Erstellung und Beschlussfassung von Rahmenverträgen durch Selbsthilfeverbände behinderter Menschen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Der Landtag hat den Integrationsförderrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze“ als maßgebliche Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 131 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) (neu) bestimmt, da der Rat das Ziel verfolgt, die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen herzustellen, Voraussetzungen für ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>der Gesellschaft zu schaffen und noch bestehende tatsächliche Benachteiligungen abzubauen. Darüber hinaus verfügt der Rat über die für diese Aufgabe erforderlichen fundierten Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung. Aufgrund dessen ist es nur konsequent, wenn der Integrationsförrat auch die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei den Verhandlungen über die Rahmenverträge vertritt. Soweit die Petenten Änderungen zu Befugnissen und zu den Stimmrechten des Integrationsförrates fordern, sollten diese Anregungen in die Beratungen der im Jahr 2020 vorgesehenen weiteren Novellierung des Landesbehinderten-gleichstellungsgesetzes einbezogen werden.</p>
49	2018/00286	<p>Die Petenten unterstützen die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und erheben diesbezüglich verschiedene Forderungen.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.</p>	<p>Nach der derzeitigen Umsetzung der beschlossenen Elternlastung wird das Land den Fokus auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fachkräfte, Einrichtungsträger und Tagespflegepersonen und somit der Betreuungsqualität legen. Die von den Petenten geäußerte Kritik und vorgebrachten Anregungen sind geeignet, in die Überlegungen mit einbezogen zu werden.</p>
50	2018/00287	<p>Der Petent ist Inhaftierter einer Justizvollzugsanstalt (JVA) und beschwert sich darüber, dass bisher keine Anhörung und Prüfung seiner Haftfähigkeit stattgefunden hatte. Hierbei</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>Der Petent hat mit Schreiben vom 07.05.2019 seine Petition zurückgezogen.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		beschwert er sich auch über seine medizinische Versorgung in der JVA.		
51	2018/00289	Die Petentin fordert im Rahmen der allgemeinen Terrorismusbekämpfung einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um auf die latente abstrakte Gefahr von Amokläufen und terroristischen Gewalttaten an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu reagieren, wird durch die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in enger Zusammenarbeit regelmäßig die Sicherheitslage geprüft. Neben ständigen Schulungen und Übungen der Polizei, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste finden auch an den Schulen des Landes regelmäßig von Polizeibeamten durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen für die Schulleiter und Lehrer zum Thema Amok und schwere Gewalt statt. Darüber hinaus geben der vom Land erlassene Notfallplan Mecklenburg-Vorpommern und die von der Landespolizei herausgegebene Broschüre „Verhaltens-tips für die Bevölkerung“ Anweisungen zum Umgang mit solchen Notfällen.
52	2018/00290	Der Petent fordert die Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes hinsichtlich der Befristung von Arbeitsverträgen auf maximal zwölf Jahre. Der Deutsche Bundestag hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, um die Finanzierung und Bereitstellung von Dauerstellen für wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungsein-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen gemeinsamer Zielvereinbarungen für die Jahre 2016 bis 2020 hat das Land mit allen Hochschulen des Landes das Stellenvolumen und die an die Tarif- und Besoldungsentwicklung gekoppelte Steigerung der Landeszuschüsse vertraglich geregelt. Damit verfügen die Hochschulen über eine längerfristige Planungssicherheit sowie über die Möglichkeit, teilweise bis zu 25 weitere unbefristete Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen sowie aus Drittmitteln Stellen zu finanzieren.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		richtungen zu überprüfen.		
53	2018/00291	Der Petent setzt sich für die Einhaltung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zum Management von invasiven gebietsfremden Arten ein. Er fordert das Land auf, im Rahmen der festzulegenden Managementmaßnahmen artspezifisch zu entscheiden, ob die Zulassung einer Weitergabe an private Halter sinnvoll und mit den Zielen der EU-Verordnung vereinbar ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In Abstimmung mit den anderen Bundesländern und unter Beteiligung der Öffentlichkeit sind Management- und Maßnahmenblätter erarbeitet worden, um einen artgerechten Umgang mit den invasiven Arten auf der Unionsliste zu ermöglichen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Exemplare einiger Arten auch in die Obhut privater Halter übergeben werden. Die vom Petenten vorgetragene tier-schutzrechtlichen Belange werden dabei im gesamten Verfahren berücksichtigt.
54	2018/00292	Der Petent fordert, dass das Gesetz zur Pflicht von Rauchwarnmeldern in Wohnungen dahin gehend geändert wird, dass auch Privateigentümer im selbstgenutzten Wohnraum dieser Pflicht unterliegen. Weiterhin sollte eine nicht fachgerechte Anbringung und Wartung in den Bußgeldkatalog aufgenommen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	In Mecklenburg-Vorpommern besteht gemäß § 48 Abs. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) eine Rauchwarnmelderpflicht für Neu-, Um- und Bestandsbauten seit dem 31.12.2009. Demnach müssen Rauchmelder in allen Schlaf- und Kinderzimmern sowie in allen Fluren, die als Rettungswege aus Aufenthaltsräumen dienen, angebracht werden. Diese müssen von den Eigentümern in selbstgenutztem und vermietetem Wohnraum installiert werden. Die Nichteinhaltung der Rauchwarnmelderpflicht stellt nach § 84 Abs. 1 Nr. 12 LBauO M-V eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
55	2018/00296	Der Petent fordert, dass das Europäische Kulturerbesiegel an die Dokumentationsstätte in Peenemünde verliehen werden	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es liegt weder ein entsprechender Antrag einer interessierten Organisation vor noch beabsichtigt derzeit das Land, einen solchen an die Europäische Kommission zu richten.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		sollte.		
56	2018/00298	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es bestehen bereits Tarifangebote, um das Bahnfahren in Norddeutschland zu sehr günstigen Fahrpreisen zu ermöglichen. Zudem werden seitens der Deutschen Bahn AG durchzufahrende Züge auf der Strecke zwischen Hamburg und Binz auf Rügen angeboten, sodass eine weitere Bestellung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht notwendig ist.
57	2019/00002	Der Petent regt an, dass das Land im Rahmen einer Bundesratsinitiative eine Änderung der Strafprozessordnung zur Zulässigkeit von Beweiserhebung und -verwertung erwirken soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Strafverfahren in Deutschland ist geprägt von zahlreichen Beschuldigtenrechten und Verfahrensvorschriften zur Sicherung eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens. Die Bundesregierung hat dennoch im Koalitionsvertrag aufgeführt, dass die Regeln zur Zulässigkeit von Beweiserhebung und -verwertung in der Strafprozessordnung überprüft werden sollen. Da es sich hierbei um eine Bundesnorm handelt, hat sich der Petent auch schon bereits mit seinem Anliegen an den Deutschen Bundestag gewandt. Vor diesem Hintergrund ist abzuwarten, ob es seitens der Bundesregierung Bestrebungen geben wird, die Regelungen zur Beweiserhebung und -verwertung anzupassen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern sieht sich derzeit nicht dazu veranlasst, beim Bundesrat eine entsprechende Gesetzesänderung zu initiieren.
58	2019/00003	Der Petent wünscht ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk an Silvester und fordert die Schaffung von Alternativen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In der Vergangenheit sind bereits durch Landräte und Oberbürgermeister des Landes Mecklenburg-Vorpommern Verbote gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zum Abbrennen von

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				pyrotechnischen Gegenständen am Silvestertag für einige Ortschaften ausgesprochen worden. Für ein wie vom Petenten gefordertes landesweites Abbrennverbot von Feuerwerken an Silvester wird aber derzeit keine Veranlassung gesehen.
59	2019/00004	Der Petent fordert, dass der Polizei Twitter-Konten zur Ermittlungsarbeit zur Verfügung gestellt werden und hierfür ggf. Personal eingestellt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern nutzt bereits im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die sozialen Mediendienste Twitter und Facebook, wobei die dortigen Accounts der Polizei neben Informationen auch Öffentlichkeitsfahndungen enthalten. Im Übrigen ist die Polizei entsprechend der aktuellen Kriminalitätslage, gerade im Bereich der Computerkriminalität, technisch und personell gut aufgestellt.
60	2019/00006	Die Petentin kritisiert ein Bauvorhaben in ihrer Nachbarschaft und befürchtet, dass durch den entstehenden gastronomischen Betrieb die Wohnqualität, insbesondere in der Nacht, beeinträchtigt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das beklagte Bauvorhaben ist mittlerweile genehmigt worden. Der Petentin ist durch die untere Bauaufsichtsbehörde die Sach- und Rechtslage erläutert worden. Hierbei ist ihr auch mitgeteilt worden, dass der Bauherr seine Betriebszeiten zur Reduzierung der Lärmbelastung eingeschränkt hat. Die Petentin erklärte sich hiermit einverstanden.
61	2019/00011	Der Petent fordert, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) dahin gehend zu ändern, dass die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung im Internet eine Muss-Vorschrift ist und die dazugehörige Begründung ebenfalls veröffentlicht werden muss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Sollvorschrift des § 27 a VwVfG M-V bezieht sich auf durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen, die nach dieser Regelung zusätzlich im Internet veröffentlicht werden sollen. Sie ist als Sollvorschrift ausgestaltet, da noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik und die Ressourcen verfügen. Ist jedoch eine Internetpräsenz vorhanden, wird die dortige Veröffentlichung grundsätzlich zwingend sein. Auf

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Allgemeinverfügungen als ein Unterfall des Verwaltungsaktes ist § 27 a VwVfG M-V dann anwendbar, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (§ 41 Abs. 3 VwVfG M-V). Die Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung finden sich in § 41 Abs. 4 VwVfG M-V, die weitere Bekanntmachung im Internet stellt dabei nur ein zusätzliches Angebot dar, ohne eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bekanntmachung zu sein. Da die Ausgestaltung des § 27 a VwVfG M-V als Sollvorschrift als sinnvoll erachtet wird und somit die Internetveröffentlichung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann diese auch keine zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung sein.</p>
62	2019/00016	<p>Die Petentin beschwert sich über die Errichtung eines Carports in einem Wochenendhausgebiet und beklagt sich darüber, dass die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde nicht dagegen vorgeht.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Die von der Petentin kritisierten Nebengebäude sind in einem Wochenendhausgebiet nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 Baunutzungsverordnung errichtet worden. Daher bedurften sie aufgrund dieser Festsetzung sowie ihrer Maße keiner Baugenehmigung und konnten als verfahrensfreie Vorhaben nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern errichtet werden. Das Wochenendhausgebiet gilt gemäß § 34 BauGB als unbeplantes Innengebiet, da die Anzahl der vorhandenen aufeinanderfolgenden Bebauung den Eindruck einer geschlossenen Siedlungsstruktur zum Ausdruck bringt. Im Gegensatz dazu wird</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Außenbereich nur in einem sehr begrenzten Umfang baulich genutzt. Somit ist es nicht zu beanstanden, dass durch die untere Bauaufsichtsbehörde kein Anlass für ein bauaufsichtliches Einschreiten festgestellt worden ist.
63	2019/00017	Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Gemeinde im Rahmen einer noch durch zuführenden Straßensanierung Straßenausbaubeiträge von den Anwohnern erheben möchte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die zuständige Wasser- und Abwassergesellschaft plant bereits seit einigen Jahren, die sanierungsbedürftigen Schmutz- und Trinkwasserleitungen zu erneuern. Hierbei ist es nicht zu beanstanden, dass in diesem Zuge auch die Sanierung der Straße erfolgt, um den in § 10 Abs. 2 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Straßenunterhaltungspflichten gerecht zu werden. Dadurch wird eine mehrmalige Öffnung der Straße vermieden, um so die Kosten für die Straßenerneuerung zu reduzieren und damit die umlagefähigen Kosten zu minimieren. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass für ab dem 01.01.2018 begonnene Straßenbaumaßnahmen keine Ausbaubeiträge mehr erhoben werden, aber wohl eine finanzielle Beteiligung der Anwohner an der Erneuerung der Schmutz- und Trinkwasserleitungen erfolgen wird. Zudem ist es für das Jahr 2019 geplant, den vom Petenten kritisierten Zustand des Spielplatzes zu verbessern.
64	2019/00019 ³	Die Petentin wendet sich gegen die geplante Errichtung einer Pflegekammer mit Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeiträgen auf Kosten	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Derzeit prüft das Land die Notwendigkeit für die Errichtung einer Pflegekammer. Diesbezüglich sollen zunächst die Erfahrungen der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen aus-

³ Der Petition 2019/00019 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		<p>aller Pflegenden und widerspricht diesbezüglich der Weitergabe ihrer Daten an eine Pflegekammer.</p>		<p>gewertet werden. Die aktuellen Diskussionen, in die auch die von der Petentin angeführten Aspekte einfließen, machen deutlich, dass eine längerfristige Betrachtung für die Entscheidung erforderlich sein wird. Insoweit ist eine zeitnahe Entscheidung nicht zu erwarten. Die Prüfung bleibt abzuwarten.</p>
65	2019/00020	<p>Die Petentin begehrt eine verbesserte staatliche Förderung der Sportler von Randsportarten. So sollen die Spitzensportler von kleinen Vereinen mehr Unterstützung im Studium und ausreichende finanzielle Hilfen erhalten.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Das Land unterstützt bereits die Vereinbarkeit von Leistungssport und Ausbildung. So besteht seit 2008 eine Sportfördergruppe in der Landespolizei. Hier erhalten alle zwei Jahre fünf Athleten des Landes die Möglichkeit, eine Ausbildung an der Fachhochschule Güstrow zum Polizeimeister zu absolvieren. Weiter bestehen mit der Universität Rostock, der Fachhochschule Neubrandenburg und der Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen zur Förderung der beruflichen Karriere von Spitzensportlern. Die Universität Rostock und die Hochschule Wismar bieten als anerkannte „Partnerhochschulen des Spitzensports“ einen Nachteilsausgleich für Spitzensportler. Mit der aktuellen Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes hat der Landtag den Hochschulen zudem die Möglichkeit eingeräumt, für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge eine Spitzensportlerquote als Vorabquote einzuführen.</p>
66	2019/00026	<p>Der Petent fordert die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Der Landtag hat in seiner 67. Sitzung am 19.06.2019 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) dahingehend beschlossen, dass nunmehr gemäß § 8 a Abs. 1 KAG M-V für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				01.01.2018 beginnt, keine Beiträge erhoben werden. Weiterhin wurde beschlossen, dass zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für jene Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 beginnt, das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden die nach der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beiträge erstattet.
67	2019/00028	Der Petent kritisiert das Vorgehen der Polizei bei der Aufnahme eines Unfalls. Dadurch sei ein erheblicher finanzieller Schaden entstanden. In diesem Zusammenhang beschwert er sich auch über die Arbeitsweise des Justizministeriums.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Handeln der Polizeibeamten sowie der Staatsanwaltschaft bei der Bearbeitung des Unfalls ist nicht zu beanstanden. Dem Petenten ist in mehreren Bescheiden durch die zuständige Staatsanwaltschaft die Sach- und Rechtslage mitgeteilt worden. Auch das Justizministerium hat dem Petenten ausführlich dargestellt, dass keine Gründe gegeben sind, die ein Einschreiten rechtfertigen. Im Ergebnis dessen ergeben sich weder aus der Strafprozessordnung noch aus einem anderen Gesetz die Voraussetzungen, um dem Petenten die entstandenen Rechtsanwaltskosten zu erstatten.
68	2019/00030	Der Petent fordert, dass die Eigentümer von in Sanierungsgebieten gelegenen Grundstücken nicht zu Ausgleichsbeträgen für Straßenausbaumaßnahmen im Sinne des § 154 Baugesetzbuch herangezogen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Anders als bei den nunmehr abgeschafften Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern a.F., deren Höhe sich nach den tatsächlichen Kosten der Baumaßnahme oder nach Einheitssätzen richtete, bestimmt sich die Höhe des Ausgleichsbetrages gemäß § 154 Baugesetzbuch nach der Erhöhung des Bodenrichtwertes des Grundstücks, die durch die Sanierung herbeigeführt worden ist. Eine Benachteiligung der Anwohner des einkommensschwächeren Mecklenburg-Vor-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>pommern gegenüber den Anwohnern einkommensstärkerer Bundesländer ist hierdurch nicht gegeben, da hierzulande auch die durchschnittlichen Grundstückspreise und somit auch die durch die Sanierung bedingten Wertsteigerungen niedriger sind. Da die anliegenden Grundstücke eines von der Kommune ausgewiesenen Sanierungsgebietes durch die stattfindenden Sanierungen eine Aufwertung erfahren, sind die Gemeinden verpflichtet, die Anwohner an der Finanzierung zu beteiligen. Soweit der Petent eine Änderung dieser bundesrechtlichen Regelung fordert, wurde die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.</p>
69	2019/00031	<p>Der Petent regt an, dass die Landesbauordnung dahin gehend geändert wird, dass Gartenhäuser bis 75 m³ Rauminhalt ohne eine Baugenehmigung auf dem eigenen Grundstück errichtet werden können.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Die von dem Petenten herangezogenen Vorschriften von Brandenburg und Bayern weichen in diesem Punkt von der Musterbauordnung ab. Darüber hinaus befreit die Entbindung von der Genehmigungspflicht nicht von der Pflicht zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Demnach trägt der Bauherr die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Baumaßnahme. Unrechtmäßig durchgeführte Baumaßnahmen können eine vollständige Beseitigung des Gebäudes zur Folge haben. Da bei größeren Gebäuden das finanzielle Risiko des Bauherren höher ist, soll er durch die Genehmigungspflicht geschützt werden. Der Landtag sieht sich zudem nicht dazu veranlasst, die baurechtlichen Anforderungen herabzusenken. Die Belange der Allgemeinheit an einer sicheren Bauweise überwiegen hierbei gegenüber den Belangen des Einzelnen an</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einem vereinfachten Verfahren.
70	2019/00032	Die Petentin schlägt vor, dass zur Regulierung des Nandubestandes ein „Nandupark“ in Mecklenburg-Vorpommern eröffnet werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es gibt seitens der Landesregierung keine Bestrebungen, einen wie von der Petentin vorgeschlagenen auf Nandus spezialisierten Park zu errichten. Denn zum einen ist das Fangen wildlebender Tiere nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten. Des Weiteren ist es gerade ein touristischer Anziehungspunkt, dass die derzeit einzige Population wildlebender Nandus in Europa in freier Natur erlebt werden kann. Zudem können Nandus bereits in anderen zoologischen Einrichtungen beobachtet werden, sodass keine Gestaltungsmöglichkeiten für das Projekt gesehen werden, damit es wirtschaftlich betrieben werden kann. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ist vielmehr bestrebt, Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vorgaben zu erarbeiten, um den Nandu-Bestand in Mecklenburg-Vorpommern zu regulieren.
71	2019/00034	Die Petenten beschwerten sich darüber, dass sie das Essen in einer Justizvollzugsanstalt in unbeschichteten Aluminium-Assietten erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Justizvollzugsanstalt (JVA) hat sich vor der Entscheidung für die Verwendung von Assietten umfangreich informiert und Vor- und Nachteile abgewogen. Letztlich hat sich die JVA für die kostengünstigere Variante der unbeschichteten Aluminiumassietten entschieden, da eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann. Zum einen werden besonders säure- und salzhaltige Speisen nicht angeboten und zum anderen werden für Frühstück und Abendbrot Kunststoffschalen verwendet. Die alternative Verwendung von Mehrweggeschirr wurde geprüft, scheidet aber aus hygienischen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Gründen aus. Die Entscheidung der JVA ist auch im Hinblick auf den vorübergehenden Einsatz für die Dauer der Sanierung des Küchengebäudes vertretbar. Die Entsorgung des Einweggeschirrs erfolgt über die automatische Mülltrennung durch den Abfallentsorger.
72	2019/00041	Der Petent beschwert sich über die lange Verfahrensdauer zur Bearbeitung seines Bauvorbescheides. Er bittet um Mitteilung, ob er sein geplantes Vorhaben realisieren kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	In einem geänderten Bauvorbescheid ist der beantragten Bauweise für die geplanten Wohngebäude auf dem Grundstück des Petenten stattgegeben worden.
73	2019/00043	Die Petentin kritisiert die Entscheidung, dass die Bahnverbindung zwischen Rostock und der Insel Rügen künftig durch die Ostdeutsche Eisenbahn (ODEG) bedient werden soll, und befürchtet eine Verschlechterung der Serviceangebote.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Verkehrsvertrag für die Schienenpersonennahverkehr-(SPNV) Linie RE9 läuft zum Dezember 2019 aus. Die Beauftragung eines Unternehmens für die Leistungserbringung ab dem Fahrplanwechsel 2019/2020 im Wege einer wettbewerblichen Vergabe ist nicht möglich gewesen, da die für dieses Verfahren notwendigen Unterlagen aufgrund von kurzfristig vorgenommenen Änderungen seitens der Deutschen Bahn nicht fristgerecht erstellt werden konnten. Um eine Unterbrechung der Verkehrsleistung zu vermeiden, soll in Form einer Direktvergabe für den Zeitraum von zwei Fahrplanjahren ein Vertragspartner gefunden werden. Im Rahmen dieses SPNV-Vergabeverfahrens werden alle Bieter durch das Land auf ihre fachliche Eignung hin überprüft. Für die Verkehrsleistung ab Dezember 2021 soll dann ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt werden. Zudem kann aus Erfahrung mit anderen SPNV-Anbietern nicht bestätigt werden,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>dass bei der Qualität derer Arbeit Abstriche gemacht werden. Außerdem sind die durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen gewährten Fahrvergünstigungen für Beschäftigte, ehemalige Beschäftigte und deren Familienmitglieder nicht Gegenstand verkehrsvertraglicher Regelungen. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, dass solche Vergünstigungen gewährt werden können. So beabsichtigt die ODEG ab dem 15.12.2019 Fahrvergünstigungen für Beschäftigte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen einzuräumen, sofern zwischen den beteiligten Unternehmen entsprechende Regelungen vereinbart worden sind.</p>
74	2019/00047	Die Petentin bittet um die Befreiung vom Rundfunkbeitrag und beschwert sich in diesem Zusammenhang über das Vorgehen des Beitragsservices.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Der Sohn der Petentin ist als Bezieher von Grundsicherungsleistungen von der Beitragspflicht befreit. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf die Petentin, die mit ihrem Sohn zusammenlebt, da sie nicht zu dem in § 4 Abs. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) aufgeführten Personenkreis zählt. Nach den Schilderungen der Petentin bezieht sie lediglich eine geringe Witwenrente, die allein jedoch keinen Befreiungsstatbestand begründet. Gegebenenfalls könnte sie aber ergänzend Grundsicherungsleistungen erhalten mit der Folge, gemäß § 4 Abs. 1 RBStV auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit zu werden. Die Petentin müsste die Grundsicherungsleistungen bei der zuständigen Sozialbehörde beantragen, was sie jedoch nicht möchte. Ohne einen entsprechenden Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen kommt eine Beitragsbefreiung</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nicht in Betracht. Über diese Möglichkeit der Beitragsbefreiung wurde die Petentin im Zuge des Petitionsverfahrens informiert.
75	2019/00051	Die Petentin bittet um die Aktualisierung der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie sind ebenfalls der Auffassung, dass die aus dem Jahr 1991 stammende Rote Liste der gefährdeten Säugetiere anzupassen ist. Daher wird in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Artspezialisten in den nächsten Jahren für Mecklenburg-Vorpommern eine Aktualisierung dieser Liste erfolgen. Eine kurzfristige Anpassung ist aufgrund der einzuhaltenden Vorgaben des Naturschutzes nicht möglich.
76	2019/00053	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihrem Sohn ein Schulverweis ausgesprochen worden ist und bittet darum, den hierzu eingelegten Widerspruch noch einmal zu prüfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen werden kann.	§ 60 a Abs. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) regelt verschiedene Ordnungsmaßnahmen. Für den Verweis und den Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Tagen ist gemäß § 60 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 a SchulG M-V die Schule zuständig. Die Überweisung in eine andere Schule erfolgt durch die zuständige Schulbehörde. Diese Ordnungsmaßnahme ist zunächst anzudrohen. Eine ausdrückliche Zuständigkeit ist hier nicht geregelt. Allerdings kann die Androhung, wie im vorliegenden Fall, bereits mit dem schriftlichen Verweis gemäß § 60 a Abs. 1 Nr. 1 verbunden werden (§ 60 a Abs. 3 SchulG M-V). Für den Verweis wiederum ist die Schule zuständig. Insofern wurden die Ordnungsmaßnahmen rechtmäßig durch die Schule getroffen. Das Staatliche Schulamt hat den Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahmen gemäß

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				§ 73 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung als nächsthöhere Behörde geprüft und zurückgewiesen. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Behörden sind somit nicht erkennbar. Der Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist mittlerweile rechtskräftig.
77	2019/00062	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Antrages, die Hochzeit seiner Mutter während der Haft besuchen zu dürfen. Außerdem beschwert sich der Petent über die Ablehnung seiner Besuchsverlegung, die ihm ermöglichen sollte, sein Kind zu sehen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Dem Petenten ist im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zum einen dargestellt worden, dass ihm aufgrund seines bisherigen Verhaltens in der Justizvollzugsanstalt (JVA) keine Ausführung gemäß § 41 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zur Hochzeit seiner Mutter gewährt werden konnte. Zum anderen muss der Petent einen Antrag auf Überstellung in eine andere JVA stellen, damit dort eine Besuchsdurchführung mit seinem Kind erfolgen kann.
78	2019/00065	Der Petent beschwert sich, dass er zur weiter entfernten Kfz-Zulassungsstelle fahren muss, um sein Kraftfahrzeug anzumelden und nicht zur Zulassungsstelle der näher gelegenen Kreisstadt fahren kann, da sein Wohnort bereits zur Nachbargemeinde gehört.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landkreis Vorpommern-Greifswald beabsichtigt bis Anfang 2020 eine kombinierte Zulassungs- und Führerscheinstelle in Greifswald einzurichten, die dann auch von den Einwohnern der Greifswalder Nachbargemeinden genutzt werden kann. Bis dahin muss der Petent aufgrund der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben die für seinen Wohnsitz zuständige Zulassungsbehörde aufsuchen. Zudem soll mit dem Projekt „Internetbasierte Fahrzeugzulassung“ (kurz: i-Kfz) der Fahrzeugzulassungsprozess modernisiert werden. Das bedeutet, dass der Vorgang der Zulassung von Ab- und Ummeldung bis kompletter Neuanmeldung in Zukunft zu 100 % digital durchgeführt werden kann, sodass der Weg zur Zulassungsbehörde in vielen Fällen nicht mehr notwen-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				dig ist.
79	2019/00066	Der Petent begehrt die Verlegung aus einer Justizvollzugsanstalt (JVA) in eine andere JVA und beschwert sich in diesem Zusammenhang darüber, dass ihm keine Vollzugslockerungen gewährt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 38 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern können Vollzugslockerungen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann, zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen (Fluchtgefahr) und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbraucht (Missbrauchsgefahr) werden. Da bei dem Petenten aufgrund seiner strafrechtlichen Vorgeschichte eine erhöhte Flucht- und Missbrauchsgefahr bei der Erstellung des Vollzugsplanes im November 2018 bestanden hat, ist die Entscheidung der Vollzugsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Überprüfung soll mit der Fortschreibung des Vollzugsplanes erfolgen. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Petent zum Strafende im Jahr 2020 entlassen wird, sodass eine Vorbereitung der Entlassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend ist. Sollte der Petent am Ende seiner Haftzeit weiterhin eine Entlassung nach Hamburg wünschen, werden entsprechende Maßnahmen erarbeitet.
80	2019/00068	Der Petent möchte erreichen, dass Lasertag-Hallen an allen Orten gebaut werden dürfen, unabhängig davon, ob es sich um ein Kerngebiet oder Gewerbegebiet handelt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Anregung des Petenten, Lasertag-Hallen ungeachtet ihrer konkreten Gestaltung allgemein zuzulassen, ist nur mit einer Änderung der Baunutzungsverordnung realisierbar. Da diese durch den Bundesgesetzgeber erfolgen muss, aber derzeit keine Notwendigkeit dafür gesehen wird, ist die Entscheidung, ob die Lasertag-Anlage im Einzelfall allgemein oder nur ausnahmsweise zulässig ist, weiterhin nach dem beabsichtigten Standort, der dort bereits vorhandenen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Nutzung und ggf. auch nach der konkreten Ausgestaltung der Anlage zu beurteilen.
81	2019/00077	Mit der an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition beehrte der Petent eine Änderung des Notfallsanitätergesetzes, die der Deutsche Bundestag (DBT) ablehnte. Der DBT bittet die Bundesländer aber um Prüfung, ob - wie vom Petenten vorgebracht - klarstellende Regelungen im Landesrecht erforderlich sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land unterstützt das Anliegen des Petenten, wobei eine Lösung nur auf Bundesebene herbeigeführt werden kann. Mit den mit den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen erarbeiteten „Behandlungspfaden und Standardanweisungen für die Durchführung von invasiven Maßnahmen und die Gabe von Medikamenten durch Notfallsanitäter*innen bei Notfällen mit akuter Lebensbedrohung“ hat das Land bereits die größtmögliche Rechtssicherheit hergestellt, die auf Landesebene geschaffen werden kann.
82	2019/00079	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihre Krankenversicherung die Kosten für eine Behandlung nicht übernimmt. Dabei kritisiert sie auch die Arbeitsweise des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK).	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Ergebnis des Widerspruchsverfahrens hat die Krankenkasse auf der Grundlage einer erneuten sozialmedizinischen Stellungnahme des MDK entschieden, die Kosten für die beantragte Therapie zu übernehmen.
83	2019/00080	Der Petent bittet um Beantwortung seiner an den Landkreis gerichteten Fragen hinsichtlich einer Grundstücksangelegenheit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Petenten begehrten Informationen sind durch den Landkreis mit Schreiben vom 17.04.2019 zur Verfügung gestellt worden. Danach sind keine Rechtsverstöße erkennbar, die ein Einschreiten rechtfertigen würden.
84	2019/00081	Die Petenten beschwerten sich über das Vorgehen einer unteren Bauaufsichtsbehörde. Sie bitten darum, dass die erlassenen Abrissver-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petenten haben mit Schreiben vom 11.06.2019 ihre Petition zurückgezogen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		fügungen aufgehoben werden.		
85	2019/00087	Der Petent fordert, dass der Teepott in Warnemünde für das UNESCO Welterbe angemeldet werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land beabsichtigt derzeit nicht, den Teepott für die Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO vorzuschlagen.
86	2019/00094	Der Petent mahnt bezüglich der geplanten Errichtung von Ferienhäusern eine Entscheidung in einem bereits seit Jahren andauernden Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Umweltverträglichkeitsprüfung konnte bisher nicht durchgeführt werden, da die planende Gemeinde in ihren Planungsunterlagen noch keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung und den entsprechenden Kapazitäten getroffen hat. Die untere Naturschutzbehörde hatte bereits 2010 auf die unmittelbare Nähe des Plangebietes zum Flora-Fauna-Habitat- (FFH) Gebiet hingewiesen und Anmerkungen zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gegeben. Auch ist es Aufgabe der Gemeinde, für die gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch erforderliche Umweltprüfung den Umfang und den Detaillierungsgrad festzulegen. Es obliegt somit der Gemeinde und nicht der unteren Naturschutzbehörde, der weiteren Planung den Fortgang zu geben.
87	2019/00096	Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seiner an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie an die Ministerpräsidentin gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein Fehlverhalten bei der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerden, die der Petent an die Staatskanzlei sowie an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt gerichtet hat, konnte nicht festgestellt werden. Zudem wird durch das zuständige Obergerverwaltungsgericht das durchgeführte Bodenordnungsverfahren überprüft. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte steht es dem Landtag nicht zu, in dieses Verfahren einzugreifen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
88	2019/00100	Der Petent regt an, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern für eine Änderung der strafrechtlichen Regelungen im Bundesrat einsetzen soll, um es Beschuldigten zu ermöglichen, einen Pflichtverteidiger zu erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz sieht in Umsetzung der EU-Richtlinie über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vor, dass jedem unverteidigten Beschuldigten unabhängig von dessen finanzieller Leistungsfähigkeit sowie auch ggf. unabhängig von dessen Willen ein (zunächst) staatlich finanzierter Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wird, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Hierzu ist noch die Zustimmung des Bundesrates einzuholen, in dem sich das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligen wird.
89	2019/00157	Der Petent bittet darum, dass Anfragen an die Landesregierung, die auf der Internetseite www.fragdenstaat.de erfolgt sind, beantwortet werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschrift nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung und durch den Landtag zuzuführen, weil das Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet ist.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 121 Eingaben. Davon betrafen 17 Eingaben Anliegen zum Thema Baurecht, elf Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen, acht Eingaben Anliegen zum Ausländerrecht, sieben Eingaben Anliegen zum Thema Sozialpolitik/Sozialrecht sowie sechs Eingaben Anliegen zum Thema Gerichte/Richter.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Oktober 2019 hat der Ausschuss fünf Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf vier Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammeliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Fraktion Freie Wähler/BMV ist am 1. Oktober 2019 erloschen. Die bis zu diesem Datum erfolgten Abstimmungsverhalten und Beratungsbeiträge der Fraktion Freie Wähler/BMV sind im nachfolgenden Bericht enthalten.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2018/00018

Diese Petition hat der Ausschuss mehrfach beraten. In einer ersten Beratung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, zu dieser Petition eine öffentliche Beratung mit der AOK Nordost, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium), dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) und der Petentin durchzuführen. Die Petentin hat eingangs der öffentlichen Beratung mitgeteilt, dass zwischenzeitlich im Ergebnis eines Schiedsverfahrens eine Ergänzungsvereinbarung mit der AOK Nordost, die federführend für alle Krankenkassen im Land die Verhandlungen führe, geschlossen worden sei. Die Verhandlungen hätten mehr als zwei Jahre gedauert. Hierzu hat der Vertreter der Krankenkasse ausgeführt, dass die lange Verfahrensdauer nicht üblich sei, in dem Fall aber mehrfach Nachfragen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung erforderlich gewesen seien. In diesem Zusammenhang hat er darauf hingewiesen, dass sich die AOK Nordost bei der Berechnung der Sach- und Personalkosten an der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes orientiere. Der Rechtsanwalt der Petentin hat diesbezüglich zu bedenken gegeben, dass die Pflegedienste jeweils in eigener Sache Verhandlungen führen müssten und nicht durch einen Verband vertreten würden. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes enthalte offene Punkte wie die Teilung der Gesamtkosten bei der Berechnung der Sach- und Personalkosten, die die Krankenkasse zu ihren Gunsten auslege.

Seine Erfahrungen hätten gezeigt, dass die Verhandlungen immer schwieriger und die Entscheidungen zugunsten der Kostenträger in die Länge gezogen würden. Kritisch betrachte er zudem, dass im Geltungsbereich der AOK Nordost unterschiedliche Vergütungen zugrunde gelegt würden. So würden die Mindeststundenvergütungen in Berlin und Brandenburg weit über den durchschnittlich geltenden Pflegesätzen in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Seines Erachtens würden sich viele Verhandlungen erübrigen, wenn in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls ein Mindestsatz eingeführt werde. Der externe Preisvergleich habe ergeben, dass es Pflegedienste in Mecklenburg-Vorpommern gebe, die eine Versorgung für 9 Euro pro Stunde anbieten. Auf dieser Grundlage könne seines Erachtens keine qualitativ hochwertige Pflege sichergestellt werden. Das niedrige Preisniveau resultiere auch aus dem Umstand, dass aufgrund der kontinuierlichen Preissteigerungen jährliche Preisverhandlungen mit der Krankenkasse geführt werden müssten, was jedoch nicht leistbar sei. Der Vertreter der AOK Nordost hat betont, dass auch ein Preis verhandelt werden könne, der oberhalb des im externen Preisvergleich ermittelten Preises liege, wenn die Gestehungskosten plausibel dargelegt würden. Die Preisverhandlungen insbesondere im Bereich der Intensivpflege gestalteten sich schwierig, da aufgrund fehlender Parameter oft keine plausible Berechnung der Arbeit vorgelegt werden könne. Der Rechtsanwalt der Petentin hat zur Vermeidung von langen Verhandlungen empfohlen, das Verfahren zu straffen, indem die Krankenkasse nach Eingang der Unterlagen des Pflegedienstes aufführe, welche Informationen noch nachzureichen seien, und zugleich einen verbindlichen Gesprächstermin festlege, in dem die dann noch offenen Punkte verhandelt würden. Bislang würden fehlende Unterlagen mehrfach telefonisch und schriftlich nachgefordert, sodass sich diese teilweise überholten und am Ende der Überblick fehle. Auf Nachfrage des Ausschusses hat der Vertreter der AOK Nordost ausgeführt, dass die Krankenkasse dem Leistungserbringer eine Kalkulationsmatrix zur Verfügung stelle, die sodann Grundlage für die Prüfung der einzelnen Parameter sei. In der Matrix könne alles hinterlegt werden, was nach Ansicht des Leistungserbringers bei der Preisberechnung zu berücksichtigen sei. Anhand des Prüfungsergebnisses erfolgten dann die Nachfragen beim Leistungserbringer. Die Petentin hat dem entgegengehalten, dass in der Matrix ein Teil der Kosten wie der Betriebsarzt, das unternehmerische Betriebsrisiko oder Unterbrechungszeiträume nicht dargestellt werden könnten. Die AOK Nordost hat auf weitere Fragen des Ausschusses ausgeführt, dass der Verband der Leistungserbringer zwar Preise aushandele, die Vertrags- und Vergütungsverhandlungen aber zunehmend individuell durch die einzelnen Leistungserbringer geführt würden. Das stelle bei über 500 Pflegediensten in Mecklenburg-Vorpommern eine personelle Herausforderung für die Krankenkasse dar. Zudem seien die Krankenkassen angehalten, eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicherzustellen. Preisvergleiche seien da durchaus legitim. Schulungen für die Bearbeitung der Kalkulationsunterlagen biete die AOK Nordost nicht an. Die Kalkulationsmatrix werde von allen Kostenträgern verwendet, um ein standardisiertes Verfahren zu ermöglichen. Die Matrix habe sich bewährt und ermögliche eine nachvollziehbare Darstellung der Tätigkeit des Leistungserbringers. Die angegebenen Preise seien immer nachzuweisen. Die Petentin hat hierzu angemerkt, dass der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. seit Jahren vergeblich versuche, einen Vertrag mit den Kostenträgern abzuschließen. Zudem gebe es nach Ansicht des Anwaltes der Petentin eben keine standardisierten Verfahren zur Preisermittlung. Problem sei, dass die Kalkulation auf der Grundlage des Ist-Zustandes erfolge und dementsprechend keine Preiserhöhungen darstellbar seien. Vor diesem Hintergrund sei es immer schwieriger, auskömmliche Löhne zu zahlen. Eine Tarifierung sei daher nicht zu bewältigen.

Damit verschärfe sich der Fachkräftemangel. Die Möglichkeit, wie in anderen Bundesländern auch Dynamisierungsklauseln in den Vertrag aufzunehmen, werde für Mecklenburg-Vorpommern bisher abgelehnt. Auf den Hinweis des Ausschusses, dass eine Ungleichbehandlung zwischen den ambulanten Pflegediensten und stationären Pflegeeinrichtungen in Bezug auf Unterbrechungszeiträume bestünden, hat die AOK Nordost bestätigt, dass die Auslastungsquote ein Risiko für die ambulanten Pflegeunternehmen darstelle. Seitens des Sozialministeriums ist darauf hingewiesen worden, dass mit den Pflegestärkungsgesetzen eine tarifliche Bezahlung geregelt werde, die die Kostenträger bei den Preisverhandlungen zu beachten hätten und nicht als unwirtschaftlich zurückgewiesen werden könne. In einer weiteren Beratung ist seitens der Fraktion der SPD eingeschätzt worden, Fazit der öffentlichen Beratung sei, dass beide Verhandlungsparteien Fehler begangen hätten. Die Verhandlungen selbst seien zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Um jedoch zukünftig Fehler zu vermeiden, sei ein sauberes und transparentes Verhandlungsverfahren erforderlich. Daher hat die Fraktion der SPD beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Mit der Überweisung solle erreicht werden, dass die Landesregierung, die aufsichtsrechtlich nicht zuständig sei, prüfe, inwieweit sie hierauf Einfluss nehmen könne.

2018/00142

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion der AfD eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) durchgeführt, um die noch offenen Fragen zu klären. Seitens des Bildungsministeriums ist dargelegt worden, dass die in Rede stehende Fortbildungsreihe für alle Regionalen Schulen und Gesamtschulen des Landes verpflichtend sei. Die Reihe bestehe aus mehreren Modulen und umfasse insgesamt 500 Stunden. Einige Module seien für einzelne Lehrkräfte, andere für das gesamte Lehrerkollegium. So auch das Modul 3.0, das Gegenstand der Beschwerde sei. Die Terminabsprache erfolge in diesen Fällen immer mit der Schule, die entsprechend ihren schulorganisatorischen Abläufen Vorschläge einreiche. So könnten die Schulen beispielsweise die Vor- und Nachbereitungswoche in den Sommerferien sowie die für die schulinterne Lehrerfortbildung vorgesehenen Tage nutzen. Dementsprechend sei auch die Terminabstimmung mit dieser Schule erfolgt. Ob die Schulleitung die Terminvorschläge nach Absprache mit dem Kollegium getroffen habe, sei dem Ministerium allerdings nicht bekannt. Andererseits habe sich weder das Kollegium noch die Schulleitung an das Bildungsministerium oder an das Institut für Qualitätsentwicklung gewandt und Probleme angezeigt. In diesem Zusammenhang ist seitens des Ministeriums darauf hingewiesen worden, dass die Schulen im Fall von akutem Personalmangel die Möglichkeit hätten, eine temporäre Aussetzung der Fortbildung zu beantragen. Dieser Antrag könne im Bedarfsfall wiederholt gestellt werden. Eine Sonderregelung für ältere Lehrkräfte gebe es nicht, so die Vertreterin des Ministeriums, weil es sich um eine verpflichtende Maßnahme für alle Lehrkräfte handle und zudem bei der Fortbildung auch auf den großen Erfahrungsschatz zurückgegriffen werden solle. Zum Vorwurf der unzureichenden Informationen ist seitens des Ministeriums ausgeführt worden, dass die Schulen bereits im Sommer 2017 umfassend über die Starttermine und Inhalte der gesamten Fortbildungsreihe und der einzelnen Produkte mit den entsprechenden Bedingungen auf dem Dienstweg informiert worden seien. Zudem erfolge vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme nochmals eine Information.

Die von den Petenten angeregte Nutzung von Webinaren schlieÙe laut Aussage der Ministeriumsvertreterin die ESF-Richtlinie des Landes aus, da der förderrechtlich vorgeschriebene Teilnahmenachweis auf diese Weise nicht erbracht werden könne. Hier hat der Ausschuss angeregt zu prüfen, ob andere Anwenderprogramme verwendet werden könnten. Auch vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss im Ergebnis der Beratung eine Stellungnahme des Bildungsausschusses eingeholt, dem zu dieser Zeit der Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes zur Beratung vorlag. Der Bildungsausschuss hat in seiner Stellungnahme den hohen Stellenwert von Weiterbildungen für Lehrkräfte insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Inklusion betont. Zudem hat er mitgeteilt, dass er sich mit dem Bildungsministerium darauf verständigt habe, dass im Rahmen der geplanten Überarbeitung der ESF-Förderrichtlinien darauf hingewirkt werden solle, die Voraussetzungen für die Anerkennung von Webinaren zu schaffen. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der SPD in einer weiteren Beratung beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktion der SPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2019/00034

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit einem Vertreter des Justizministeriums und dem Leiter der JVA Bützow durchgeführt. Der Leiter der JVA hat anhand der Fragen der Abgeordneten dargestellt, dass besonders säure- und salzhaltige Speisen gar nicht verteilt würden, um eine Gesundheitsgefährdung der Gefangenen, von der die JVA aufgrund der vorliegenden Untersuchungen jedoch nicht ausgehe, auszuschließen. Außerdem würden das Frühstück und das Abendbrot in Kunststoffschalen ausgegeben. Der Umstieg auf beschichtete Aluminiummassietten sei ausgeschlossen, da die JVA zum einen an die Rahmenvereinbarung mit dem Essenanbieter gebunden und die beschichtete Variante zum anderen teurer sei. Die Möglichkeit, das Essen auf Mehrweggeschirr zu verteilen, scheidet auch aus, weil das Geschirr aufgrund der Sanierung des Küchentraktes, die noch bis Sommer 2020 andauere, derzeit nicht zentral gereinigt werden könne. Die Reinigung durch die Insassen in eigener Verantwortung komme aus hygienischen Gründen ebenfalls nicht in Betracht. Zudem seien die Abflüsse der Waschbecken in den Hafträumen nicht mit einem Fettabscheider versehen, sodass eine Verstopfung der Abflussrohre sowie eine Umweltbelastung zu befürchten seien. Zur Frage, warum das Einweggeschirr nicht vom Restmüll getrennt wird, hat der JVA-Leiter ausgeführt, dass man sich hier für die kostengünstigere Variante der automatischen Mülltrennung durch den Entsorger entschieden habe, mit dem eine Erfolgsquote von 85 % erreicht werde. Vorgeschrieben seien 61 %. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss dem Antrag der Fraktion der SPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, einstimmig zugestimmt.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten:

2017/00243

Seitens einer Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE ist beantragt worden, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV sowie Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD, einer Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

2018/00048

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Im Rahmen der Beratung hat die Fraktion der AfD zudem beantragt, zu dieser Petition zunächst eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass ein Beschwerdepunkt der Petition die unzureichende Beteiligung der betroffenen Gemeinden sei. Daher sei es von Interesse zu erfahren, wie die Beteiligten vor Ort die Situation einschätzen. Seitens der Fraktion der CDU ist darauf hingewiesen worden, dass die Beteiligung gesetzlich definiert sei. Eine Ortsbesichtigung sei hier nicht zielführend, da bei den Betroffenen Hoffnungen geweckt würden, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und des aktuellen Sachstandes gar nicht realisiert werden könnten. Die Zuständigkeit für die gesetzlichen Vorgaben liege beim Bund. Das sei kein Argument gegen die Ortsbesichtigung, so die Fraktion der AfD, da auch das Land Gesetzesänderungen anregen könne. Seitens der Fraktion der SPD ist die Auffassung vertreten worden, dass der Petitionsausschuss die Einhaltung von Gesetzen überprüfe. Im konkreten Fall sei das Vorgehen des Planungsverbandes rechtlich nicht zu beanstanden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe sich in Umsetzung der bundesweiten Energiewende entschieden, die erneuerbaren Energien vor Ort auszubauen. Andere Bundesländer würden dazu andere Ansätze verfolgen, die aber auch kritisch hinterfragt werden müssten. Die Fraktion DIE LINKE hat zu bedenken gegeben, dass es auch schon vorgekommen sei, dass die Planungsverbände die betroffenen Gemeinden nicht angehört hätten. Zudem sei der Umgang mit den Stellungnahmen der Bürger und Gemeinden nicht immer adressatengerecht. Dieser Auffassung hat sich die Fraktion der AfD angeschlossen. Da es hier an Bürgernähe fehle, bestehe dringender Handlungsbedarf. Dem ist seitens der Fraktion der CDU entgegeng gehalten worden, dass den Voten der betroffenen Gemeinden nicht immer gefolgt werden könne.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD auf Durchführung einer Ortsbesichtigung bei Zustimmung der Fraktion der AfD, Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD und CDU und Enthaltung der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Den Antrag der Fraktion der AfD, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2018/00053

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00120

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00149

Dieser Petition wurde in Verbindung mit der Petition 2018/00142 beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Beratung dieser Petition verwiesen.

2018/00158

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00171

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00186

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2018/00196

Die Petition wurde in Verbindung mit der Petition 2018/00048 beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Beratung dieser Petition verwiesen.

2018/00199

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00218

Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2018/00219

Die Fraktion der AfD, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion Freie Wähler/BMV haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben darüber hinaus beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV ebenfalls abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2018/00242

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00246

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00281

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00289

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2018/00290

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2018/00298

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2019/00030

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2019/00031

Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2019/00157

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktion der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2017/00290, 2018/00044, 2018/00135, 2018/00213, 2018/00292, 2019/00003, 2019/00020

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2017/00172, 2017/00243, 2017/00268, 2018/00018, 2018/00048, 2018/00053, 2018/00064, 2018/00067, 2018/00077, 2018/00115, 2018/00120, 2018/00134, 2018/00142, 2018/00149, 2018/00158, 2018/00170, 2018/00171, 2018/00186, 2018/00193, 2018/00194, 2018/00196, 2018/00198, 2018/00199, 2018/00205, 2018/00208, 2018/00214, 2018/00218, 2018/00219, 2018/00221, 2018/00232, 2018/00236, 2018/00238, 2018/00242, 2018/00246, 2018/00250, 2018/00254, 2018/00269, 2018/00270, 2018/00271, 2018/00275, 2018/00276, 2018/00281, 2018/00282, 2018/00283, 2018/00286, 2018/00287, 2018/00289, 2018/00290, 2018/00291, 2018/00296, 2018/00298, 2019/00002, 2019/00004, 2019/00006, 2019/00011, 2019/00016, 2019/00017, 2019/00019, 2019/00026, 2019/00028, 2019/00030, 2019/00031, 2019/00032, 2019/00034, 2019/00041, 2019/00043, 2019/00047, 2019/00051, 2019/00053, 2019/00062, 2019/00065, 2019/00066, 2019/00068, 2019/00077, 2019/00079, 2019/00080, 2019/00081, 2019/00087, 2019/00094, 2019/00096, 2019/00100, 2019/00157

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2018/00289, 2018/00290, 2018/00291, 2019/00020, 2019/00068, 2019/00077, und 2019/00206 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 28. November 2019

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.07.2019 bis 31.10.2019

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	121
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	5

Lfd.Nr.	Betreff	Jul	Aug	Sep	Okt	Ges.
601	Abfallwirtschaft	1				1
602	Agrarpolitik					
603	ALG II				1	1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden			1	3	4
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik					
606	Arbeitsmarktförderung					
607	Ausländerrecht	2	3	2	1	8
608	Baurecht	1		12	4	17
609	Beamtenrecht	1			1	2
610	Behörden				2	2
611	Belange von Menschen mit Behinderungen			1		1
612	Bergbau					
613	Berufliche Bildung					
614	Bestattungswesen		1			1
615	Bildungswesen	2		1	2	5
616	Bodenfragen/Bodenordnung					
617	Bundesagentur für Arbeit					
618	Bundeswehr					
619	Datenschutz/Informationsfreiheit		1			1
620	Denkmalpflege					
621	Ehrenamt					
622	Energie	2	1	1		4
623	Entschädigung					
624	Europäische Union					
625	Fischerei					
626	Gedenkstätten	1			1	2
627	Gerichte/Richter	1	2	1	2	6
628	Gesetzgebung		1		1	2
629	Gesundheitswesen		2	1		3
630	Gewerberecht					
631	Glücksspielwesen					
632	Gnadenwesen					
633	Grundbuchwesen					
634	Grundrechte					
635	Häfen					
636	Haushaltsrecht					
637	Hochschulen				1	1
638	Immissionsschutz					
639	Jagdwesen					
640	Kinder- und Jugendhilfe		1		1	2
641	Kinderbetreuung		2			2
642	Kinder- und Jugendarbeit					
643	Kirchliche Angelegenheiten					
644	Kleingartenwesen					
645	Kommunale Angelegenheiten	1		2	1	4
646	Kommunalverfassung					
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung		1	1		2

Lfd.Nr.	Betreff	Jul	Aug	Sep	Okt	Ges.
648	Kulturelle Angelegenheiten			1		1
649	Landesbeauftragte					
650	Landesverfassung					
651	Landtag			1		1
652	Maßregelvollzug				1	1
653	Medien		1			1
654	Naturschutz und Landschaftspflege	2	1			3
655	Öffentliche Zuwendungen					
656	Ordnung und Sicherheit	1		2		3
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht					
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen					
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes		1			1
660	Petitionsrecht		1			1
661	Polizei	1				1
662	Raumordnung/Bauleitplanung					
663	Rehabilitierung					
664	Rettungswesen					
665	Rundfunkbeitrag	2		1		3
666	Seniorenpolitik					
667	Sozialpolitik/Sozialrecht		5	1	1	7
668	Sport					
669	Staatsangehörigkeit					
670	Staatsanwaltschaft				1	1
671	Steuern	1				1
672	Stiftungswesen					
673	Strafvollzug	2	2		1	5
674	Straßenbau	1				1
675	Tierschutz					
676	Tourismus					
677	Umwelt- und Klimaschutz		1	1		2
678	Unterbringung in Heimen			1		1
679	Unterhaltsangelegenheiten					
680	Verbraucherschutz					
681	Vereinswesen					
682	Verfassungsorgane des Bundes					
683	Verfassungsschutz	1				1
684	Verkehrswesen	2	2	4	3	11
685	Vermessungs- und Katasterwesen					
686	Verwaltungsrecht					
687	Wahlrecht					
688	Wald und Forstwirtschaft					
689	Wasser und Boden	1				1
690	Weiterbildung					
691	Wirtschaftsförderung					
692	Wissenschaft und Forschung					
693	Wohnungswesen		1			1
694	Zivilrecht		1			1
695	Zoll und Bundespolizei					

Lfd.Nr.	Betreff	Jul	Aug	Sep	Okt	Ges.
696	Anstalten des öff. Rechts					
697	Digitalisierung				1	1
Ges.		26	31	35	29	121

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2019/00142	Der Petent fordert, dass der Plenarsaal im Schweriner Schloss zurückgebaut werden soll, da dieser nicht dem historischen Wert des Gebäudes gerecht werde.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 a PetBüG M-V, Ziff. 5.2, Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
2	2019/00182	Der Petent fordert, dass die Landesregierung die Arbeit der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern kontrolliert und Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeit erlässt.	Die gemäß § 62 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch die Landesjustizverwaltung geführte Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet werden. Eine weitergehende Kontrolle findet nicht statt. Da der Petent keine konkreten Verstöße benennt, ist keine Einwirkungsmöglichkeit gegeben. Im Übrigen handelt es sich bei dem Berufs- und Standesrecht der BRAO um Bundesrecht.
3	2019/00185	Die Petentin wohnt aufgrund ihres Grades der Behinderung von 100 % in einem Wohnheim. Sie begehrt eine Mietminderung, da es infolge von derzeit durchgeführten Baumaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schmutz und eingeschränkter Nutzung kommt.	Die im Rahmen des Mietvertrages begehrte Mietminderung richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und stellt somit eine zivilrechtliche Angelegenheit dar.
4	2019/00206	Der Petent kritisiert die ungleiche Beitragsbemessung für freiwillig versicherte Mitglieder im Hinblick auf den Versicherungsstatus des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners. In diesem Zusammenhang ist die Petition durch den Deutschen Bundestag dem Landtag zugeleitet worden, soweit es in Bezug auf rechtliche Konsequenzen beim Versicherungsstatus auch um die Aufklärung durch landesunmittelbare Krankenkassen	Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keine Aufsichtspflichten gegenüber einer Krankenkasse. Daher besteht auch keine Möglichkeit, auf das Anliegen des Petenten weiter Einfluss zu nehmen.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		geht.	
5	2019/00210	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen der Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf.	Soweit sich die Petentin über richterliche Entscheidungen und durchgeführte Ermittlungsverfahren beschwert, ist es dem Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, darauf Einfluss zu nehmen. Des Weiteren ist den übrigen Darstellungen der Petentin nicht zu entnehmen, welches überprüfbares Handeln einer Behörde kritisiert wird.
6	2019/00211	Der Petent fordert, dass die Gehälter bei den Vorständen der Kranken- und Pflegeversicherungen begrenzt werden.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern übt keine Aufsicht über eine Kranken- oder Pflegeversicherung aus, sodass das Anliegen des Petenten nicht weiter verfolgt wird.
7	2019/00216	Die Petentin macht verschiedene Vorschläge im Hinblick auf den Verbleib von Kindern im elterlichen Haushalt.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 a PetBüG M-V, Ziff. 5.2, Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
8	2019/00241	Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seiner Unterlassungsklage.	Aufgrund der verfassungsrechtlich geregelten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Hierzu gehören auch alle Amtshandlungen in Vorbereitung der Verhandlung wie z. B. verfahrensleitende Maßnahmen.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2019/00172a	Die Petentinnen kritisieren die bevorstehende Abschiebung einer Iranerin nach Italien und bitten um ein Aufenthaltsrecht.	Soweit die Petentinnen die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kritisieren, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.
2	2019/00179	Der Petent fordert die Abschaffung der Anwaltpflicht in Zivilprozessen vor den Land- und Oberlandgerichten gemäß § 78 Abs. 1 Zivilprozessordnung.	Bei der gemäß § 78 Abs. 1 Zivilprozessordnung bestehenden Pflicht, sich in Zivilprozessen vor den Land- und Oberlandgerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, handelt es sich um eine bundesrechtliche Regelung, sodass die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben ist.
3	2019/00205a	Die Petenten wenden sich gegen die Abschiebung von zwei Studienkolleginnen und deren Familien in die Ukraine. Sie bitten um Überprüfung der Begleitbedingungen bei der durchgeführten Rückführungsmaßnahme und fordern eine sofortige Wiedereinreise, damit die beiden ihr Studium beenden können. Das ist insbesondere im Hinblick auf den Fachkräftemangel dringend geboten.	Soweit die Petenten die Aufhebung der Einreisesperre begehren, ist wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit die Petition auch an den Deutschen Bundestag abzugeben.
4	2019/00209	Der Petent fordert, dass die Landesregierung der Automobilbranche mehr Vorgaben in Bezug auf den Bau von Elektroautos machen soll.	Es besteht für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern keine Möglichkeit, der Automobilindustrie konkrete Vorgaben zum Bau solcher Fahrzeuge zu machen. Soweit der Petent auf Regelungen im Bundesimmissionsschutzgesetz abzielt, wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.
5	2019/00233	Der Petent regt an, die Preise für die Silvesterfeuerwerke zu erhöhen und damit zum Klimaschutz beizutragen.	Soweit der Petent Änderungen zum Sprengstoffrecht oder Preiserhöhungen in Form einer CO ₂ -Steuer oder ähnlichem begehrt, handelt es sich um eine bundesrechtliche Angelegenheit.
6	2019/00242	Der Petent beschwert sich darüber, dass seiner Ehefrau ihr Arbeitsplatz bei der Deutschen Rentenversicherung Nord übt das Land Schleswig-Holstein aus.	Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Nord übt das Land Schleswig-Holstein aus.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		rung Nord gekündigt worden ist.	